Bericht des Revisionsamtes über die

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024

der Gemeinde Fischbachtal

Region der Zukunft
Landkreis Darmstadt-Dieburg

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung 3
2 Prüfungsansätze und -methoden 4
3 Vorbemerkungen 5
4 Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes 6
5 Bereinigungsverfahren aus Vorjahren 7
6 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft 7
6.1 Haushaltssatzung 7
6.1.1 Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen 9
6.1.2 Verpflichtungsermächtigungen 9
6.1.3 Liquiditätskredite 9
6.2 Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen 10
6.2.1 Haushaltsvermerke 10
6.2.2 Übertragung von Ansätzen 11
6.2.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 12
6.2.4 Prüfung der Mittelverwendung 13
6.2.5 Vorläufige Haushaltsführung 14
7 Erläuterungen zum Jahresabschluss 15
7.1 Vermögensrechnung zum 31.12.2024 15
7.1.1 Anlagevermögen 18
7.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 18
7.1.1.2 Sachanlagevermögen 19
7.1.1.3 Finanzanlagen 23
7.1.2 Umlaufvermögen 24
7.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 25
7.1.2.2 Flüssige Mittel 28
7.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 28
7.1.4 Eigenkapital 29
7.1.4.1 Netto-Position 30
7.1.4.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital 30
7.1.4.3 Ergebnisverwendung 31
7.1.5 Sonderposten 31
7.1.6 Rückstellungen 33
7.1.7 Verbindlichkeiten 34
7.1.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten 37
7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2024 37
7.2.1 Verwaltungsergebnis 40
7.2.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte 42
7.2.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte 42
7.2.1.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen 43
7.2.1.4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen 43

7.2.1.5 Steuern und steuerähnliche Erträge ... 44
7.2.1.6 Erträge aus Transferleistungen ... 45
7.2.1.7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen ... 45
7.2.1.8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen ... 46
7.2.1.9 Sonstige ordentliche Erträge ... 47
7.2.1.10 Personal- und Versorgungsaufwendungen ... 47
7.2.1.11 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ... 48
7.2.1.12 Abschreibungen ... 49
7.2.1.13 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen ... 49
7.2.1.14 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen ... 50
7.2.1.15 Transferaufwendungen ... 51
7.2.1.16 Sonstige ordentliche Aufwendungen ... 51
7.2.2 Finanzergebnis ... 52
7.2.3 Außerordentliches Ergebnis ... 52
7.3 Finanzrechnung zum 31.12.2024 ... 53
7.3.1 Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ... 54
7.3.2 Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit ... 55
7.3.3 Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit ... 56
7.3.4 Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen ... 57
7.4 Kosten- und Leistungsrechnung ... 57
7.5 Leistungsziele und Kennzahlen ... 58
8 Anhang ... 59
9 Rechenschaftsbericht ... 59
10 Sachprüfungen ... 60
10.1 Prüfung der Fraktionszuwendungen ... 60
10.2 Prüfung der Verfügungsmittel ... 60
11 Gesamtabschluss ... 60
12 Schlussbetrachtung ... 60

1 Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung

Rechtsgrundlagen der Prüfung

Nach den Vorschriften des § 112 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde Fischbachtal für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Nach § 129 Satz 2 HGO werden in den Kommunen, für die kein Rechnungsprüfungsamt besteht, dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat gemäß § 52 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Der Fachbereich der Kreisverwaltung trägt die Bezeichnung „Revision“.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fischbachtal hat aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Gemeindevertretung soll gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen und zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes entscheiden.

Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss der Gemeinde Fischbachtal für das Jahr 2024.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs. 2 und 3 HGO aus der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Als Anlagen sind dem Jahresabschluss nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der Anhang muss gemäß § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO eine Anlagenübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht, eine Rückstellungsübersicht sowie eine Forderungsübersicht enthalten.

Aufstellungsbeschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 wurde vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 24.11.2025 aufgestellt.

Zweck der Prüfung

Nach § 128 Abs. 1 i. V. m. § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,

- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellen,
- die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermitteln,
- die Kommune zweckmäßig und wirtschaftlich gehandelt hat.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere die Vorschriften der HGO, der GemHVO sowie der Hinweise zur GemHVO.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorgaben entsprechend aufgestellt wurde und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune vermittelt.

Die Prüfung umfasste auch die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan.

Schlussbesprechung

Ein Entwurf dieses Schlussberichts wurde der Gemeinde Fischbachtal übersandt. Mit diesem Schreiben wurde der Gemeinde Fischbachtal Gelegenheit gegeben, zum Inhalt Stellung zu nehmen, und es wurde die Durchführung einer Schlussbesprechung angeboten. Die Gemeinde Fischbachtal hat auf die Durchführung einer Schlussbesprechung verzichtet.

2 Prüfungsansätze und -methoden

Die Prüfung wurde so durchgeführt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Aussagekraft des Jahresabschlusses auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben bzw. die wirtschaftlichen Entscheidungen der kommunalen Abschlussadressaten beeinflussen können.

Aus Wirtschaftlichkeitsaspekten, insbesondere in Hinblick auf die Anzahl der Geschäftsvorgänge, kann bei einer Jahresabschlussprüfung keine Vollprüfung, also die Prüfung jedes einzelnen Geschäftsvorganges, durchgeführt werden. Eine Vollprüfung kommt grundsätzlich nur bei einem Verdacht auf dolose Handlungen oder, in Einzelfällen, bei quantitativ sehr begrenzten Prüfungsfeldern in Betracht.

Die durchgeführte Prüfung stützt sich auf die Methode der aussagebezogenen Prüfung, das Konzept der Wesentlichkeit sowie auf eine stichprobenweise Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge.

Die Methode der aussagebezogenen Prüfung basiert auf analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsprüfungen wie z. B. Vorjahresvergleiche) in Kombination mit Einzelfall-Prüfungshandlungen (Betrachtungen einzelner Geschäftsvorfälle zur Verifizierung der Plausibilität).

Das Konzept der Wesentlichkeit bedeutet, dass die Prüfung auf das Auffinden wesentlicher Fehler beschränkt wird. Die Wesentlichkeit hängt grundsätzlich vom Informationsbedürfnis der Berichtsempfänger ab und ist vom Prüfer oder der Prüferin einzuschätzen und für jedes Prüffeld festzulegen. Hierbei kommen zum einen quantitative Aspekte (monetäres Ausmaß des möglichen Fehlers in Relation zum Gesamtbetrag, z. B. zur Bilanzsumme), zum anderen qualitative Aspekte (z. B. besondere Eigenarten eines Sachverhaltes, Erwartungen der Öffentlichkeit) zum Tragen.

Die stichprobenartige Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge erfolgt, je nach Sachverhalt, durch eine bewusste Auswahl anhand verschiedener Kriterien und/oder durch eine Zufallsauswahl.

3 Vorbemerkungen

Entlastung Vorjahre

Aufgrund der zeitlich engen Abfolge der Prüfungen der Jahresabschlüsse 2022 und 2023 konnte die Gemeindevertretung noch nicht über die genannten Jahresabschlüsse beschließen und dem Gemeindevorstand dementsprechend noch keine Entlastung erteilen.

Saldenübernahme

Die Saldenübernahme aus dem vom Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2023 ist richtig erfolgt.

Abschlusserstellung

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 der Gemeinde Fischbachtal erfolgte mit Datum vom 24.11.2025 und somit nicht fristgerecht.

Vollständigkeitserklärung

Mit Schreiben vom 27.11.2025 legte Herr Bürgermeister Thoma eine Vollständigkeitserklärung vor, nach der die Gemeinde Fischbachtal bei der Aufstellung des Jahresabschlusses alle bekannten und relevanten Sachverhalte berücksichtigt hat.

Software und Buchhaltung

Die Gemeinde Fischbachtal verwendet das Buchführungsprogramm „New System Kommunal“ (nsk) der Fa. Infoma Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Ulm. Der Vertrieb der Software „New System Kommunal“ erfolgt in Hessen durch den Unternehmensverbund ekom21 in Gießen.

Nach Angaben des Softwareanbieters ekom21 wurde die Standardsoftware Infoma zuletzt durch die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH nach den Vorgaben des OKKSA e. V. für die

Teilbereiche, fachübergreifende Programmanforderungen sowie Doppisches Finanzwesen des Bundeslandes Hessen zertifiziert. Die Zertifizierung bezieht sich auf den vom Hersteller definierten Prüfungsumfang des Standardprodukts. Individuelle kundenspezifische Anpassungen, örtliche Parametrisierungen sowie die konkrete Ausgestaltung und Nutzung des Verfahrens bei der geprüften Kommune sind hiervon nicht ohne Weiteres umfasst.

Eine eigenständige IT-technische Systemprüfung oder Zertifizierungsprüfung der eingesetzten Software wird durch das Prüfungsamt nicht vorgenommen und ist nicht Gegenstand der örtlichen Prüfung. Die Verantwortung für die Zertifizierung des Kernsystems liegt beim Hersteller; die Verantwortung für die ordnungsgemäße Einrichtung, Pflege, Parametrisierung und rechtmäßige Anwendung im konkreten Einsatz liegt bei der jeweiligen Kommune.

Inventur

Eine gemäß § 35 GemHVO vorgeschriebene Inventur wurde bei der Gemeinde Fischbachtal für das Berichtsjahr nicht durchgeführt. Nach § 36 Abs. 2 GemHVO bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für, wie im vorliegenden Fall, den Zeitpunkt des Jahresabschlusses festgestellt werden kann, beispielsweise durch Buch- oder Beleginventur. Dies ist bei der Gemeinde Fischbachtal gegeben. Wir weisen jedoch darauf hin, dass nach Hinweis Nr. 3 zu § 36 GemHVO die Buchbestände der Anlagenbuchhaltung regelmäßig, z. B. in einem drei- bis fünfjährigen Rhythmus, mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzustimmen sind und bitten um entsprechende Beachtung. Laut Aussage der Finanzverwaltung wird eine entsprechende Inventur für das Abschlussjahr 2026 angestrebt.

Entwicklung der Einwohnerzahlen

(lt. Kreisstatistik)

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Einwohner	2.733	2.740	2.722	2.759	2.785	2.707
Veränderung zum Vorjahr	+ 69	+ 7	- 18	+ 37	+ 26	- 78

4 Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes

Im Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht wurden nach Auffassung der Revision folgende wesentliche Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Gemeinde Fischbachtal getroffen:

- Das Jahr 2024 schließt die Gemeinde Fischbachtal mit einem Überschuss in Höhe von 74.663,27 € ab, der sich aus einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 99.030,76 € und einem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 24.367,49 € zusammensetzt.
- Das Eigenkapital hat sich im Berichtsjahr um 74.663,27 € erhöht. Ursächlich hierfür war das erzielte Jahresergebnis.
- Der Stand der flüssigen Mittel hat sich im Berichtsjahr um 260.397,22 € auf 188.635,74 € verringert.
- Die Verbindlichkeiten haben sich im Berichtsjahr um 398.944,60 € auf 939.529,54 € verringert.

Die Aussagen der Gemeinde Fischbachtal zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder.

5 Bereinigungsverfahren aus Vorjahren

Aufgrund der zeitlich engen Abfolge der Prüfungen der Jahresabschlüsse 2022, 2023 und 2024 wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 die Bearbeitung bzw. Umsetzung der Prüfungsfeststellungen aus den Prüfberichten für die Jahre 2022 und 2023 nicht überprüft, da eine Erledigung noch nicht erfolgen konnte. Eine Überprüfung der Bearbeitung bzw. Umsetzung wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2025 erfolgen.

6 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Prüfung ist in Anlehnung an die Prüfungsleitlinie 720 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) zu beurteilen, ob die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Fischbachtal insgesamt den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat.

6.1 Haushaltssatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fischbachtal hat die Haushaltssatzung nach § 94 HGO für das Haushaltsjahr 2024 am 23.04.2024 verabschiedet.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 erfolgte mit Datum vom 07.06.2024. Der Haushaltsplan wurde im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Zeit vom 19.06. bis einschließlich 27.06.2024 öffentlich ausgelegt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 enthielt folgende Festsetzungen:

im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	7.047.949,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	7.176.162,00 €
im außerordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	0,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0,00 €
Fehlbedarf	**-128.213,00 €**
im Finanzhaushalt	
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.597,00 €
Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.015.414,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.394.228,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.344.000,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	94.840,00 €
Finanzmittelfehlbedarf	**-131.251,00 €**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.344.000,00 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	Grundsteuer A Grundsteuer B	340 v. H. 740 v. H.
2. Gewerbesteuer		400 v. H.

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

Es gilt der von der Gemeindevertretung am 23.04.2024 beschlossene Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024.

Darüber hinaus enthielt die Haushaltssatzung in § 8 folgende weitere Festsetzungen:

Wirtschaftlichkeitsvergleich und Folgekostenberechnung gemäß § 12 GemHVO

Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von bis zu 20.000,00 € brutto gelten als Vorhaben von nicht erheblicher bzw. mit geringer finanzieller Bedeutung, so dass ein Wirtschaftlichkeitsvergleich und eine Folgekostenberechnung unterbleiben können.

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 - 3 HGO gelten

- im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 15.000,00 € des Aufwands in den jeweiligen Budgets
- im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 15.000,00 € der Auszahlungen in den jeweiligen Budgets

als unerheblich.

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 - 3 HGO gelten

- im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 10.000,00 € des Aufwands in den jeweiligen Budgets
- im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 10.000,00 € der Auszahlungen in den jeweiligen Budgets

als unerheblich.

In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen oder Auszahlungen zu erteilen; er hat die Gemeindevertretung im Rahmen des regelmäßigen Berichts des Gemeindevorstands an die Gemeindevertretung davon in Kenntnis zu setzen.

Deckungsfähigkeit gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO

Folgende Aufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig über alle Teilhaushalte (Budgets) erklärt:

1. Personalaufwendungen (Sachkonten von 6200000 bis 6599999)
2. Abschreibungen (Sachkonten 6600000 bis 6699999)

Deckungsfähigkeit gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO

1. Auszahlungen für die Versorgungsrücklage werden für alle Teilhaushalte (Budgets) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Auszahlungen für Investitionen in das bewegliche Anlagevermögen (Sachkontengruppe 08) werden für alle Teilhaushalte (Budgets) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Übertragbarkeit gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO

Folgende Ansätze werden für übertragbar erklärt:

1. Aufwendungen für Jahresrechnungsprüfungen (Produkt 1201)
2. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in den Produkten 0401, 0402, 1301, 2103, 2201, 2900
3. Aufwendungen für Zuweisungen (Betriebskosten) für das Produkt 1203 (Ev. Kita)

Sperren

Die Gemeindevertretung sperrt die Ansätze der folgenden Aufwendungen/Auszahlungen:

1. I-2201-020 Absenkung der Bordsteine (220.000 € bei 176.000 € Förderung und 44.000 € darlehensfinanzierter Eigenanteil)
2. Aufwand Sachkonto 6161000 Kostenstelle 2103-102 Instandhaltung Campingplatz Schwimmbad (25.000 €)

Die Aufhebung der Sperre bedarf einer erneuten Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

6.1.1 Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf 1.344.000,00 € festgesetzt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde erteilt. Sie enthielt keine Auflagen.

Die Kreditermächtigung wurde im Berichtsjahr nicht in Anspruch genommen.

Wir empfehlen weiterhin, die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen künftig in der Übersicht der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen nach § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO darzustellen.

6.1.2 Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wurden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

6.1.3 Liquiditätskredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung war der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 in Anspruch genommen werden durften, auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde erteilt. Sie enthielt keine Auflagen.

Liquiditätskredite wurden im geprüften Haushaltsjahr zweimal in Anspruch genommen. Der Höchstbetrag wurde hierbei nicht überschritten.

Zum Ende des Haushaltsjahres war kein Liquiditätskreditbestand bilanziert. Für die Aufnahme von Liquiditätskrediten hat die Gemeinde Fischbachtal im geprüften Haushaltsjahr insgesamt 11.125,47 € Zinsaufwendungen geleistet.

Gemäß § 105 HGO gilt für die Aufnahme von Liquiditätskrediten in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzte Höchstbetrag weiter. Diese Ermächtigung in Höhe von 350.000,00 € wurde nicht überschritten.

6.2 Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen

6.2.1 Haushaltsvermerke

Haushaltsvermerke wurden im Haushaltsplan für das Jahr 2024 wie folgt ausgebracht:

Wirtschaftlichkeitsvergleich und Folgekostenberechnung gemäß § 12 GemHVO

Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von bis zu 20.000,00 € brutto gelten als Vorhaben von nicht erheblicher bzw. mit geringer finanzieller Bedeutung, so dass ein Wirtschaftlichkeitsvergleich und eine Folgekostenberechnung unterbleiben können.

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 - 3 HGO gelten

- im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 15.000,00 € des Aufwands in den jeweiligen Budgets
- im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 15.000,00 € der Auszahlungen in den jeweiligen Budgets

als unerheblich.

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 - 3 HGO gelten

- im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 10.000,00 € des Aufwands in den jeweiligen Budgets
- im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 10.000,00 € der Auszahlungen in den jeweiligen Budgets

als unerheblich.

In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen oder Auszahlungen zu erteilen; er hat die Gemeindevertretung im Rahmen des regelmäßigen Berichts des Gemeindevorstands an die Gemeindevertretung davon in Kenntnis zu setzen.

Deckungsfähigkeit gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO

Folgende Aufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig über alle Teilhaushalte (Budgets) erklärt:

1. Personalaufwendungen (Sachkonten von 6200000 bis 6599999)
2. Abschreibungen (Sachkonten 6600000 bis 6699999)

Deckungsfähigkeit gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO

1. Auszahlungen für die Versorgungsrücklage werden für alle Teilhaushalte (Budgets) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Auszahlungen für Investitionen in das bewegliche Anlagevermögen (Sachkontengruppe 08) werden für alle Teilhaushalte (Budgets) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Übertragbarkeit gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO

Folgende Ansätze werden für übertragbar erklärt:

1. Aufwendungen für Jahresrechnungsprüfungen (Produkt 1201)
2. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in den Produkten 0401, 0402, 1301, 2103, 2201, 2900
3. Aufwendungen für Zuweisungen (Betriebskosten) für das Produkt 1203 (Ev. Kita)

Sperren

Die Gemeindevertretung sperrt die Ansätze der folgenden Aufwendungen/Auszahlungen:

1. I-2201-020 Absenkung der Bordsteine (220.000 € bei 176.000 € Förderung und 44.000 € darlehensfinanzierter Eigenanteil)
2. Aufwand Sachkonto 6161000 Kostenstelle 2103-102 Instandhaltung Campingplatz Schwimmbad (25.000 €)

Die Aufhebung der Sperre bedarf einer erneuten Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

6.2.2 Übertragung von Ansätzen

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets ganz oder teilweise per Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben nach § 21 Abs. 2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Die Ausbringung eines Haushaltsvermerks ist im Fall der Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entbehrlich.

In beiden Fällen der Übertragung von Planansätzen muss eine systemtechnische Umsetzung erfolgen, d. h. die übertragenen Beträge müssen Bestandteile der fortgeschriebenen Planansätze im Jahresabschluss des Folgejahres sein.

Zum Ende des geprüften Haushaltsjahres wurden die nachstehenden Ansätze in das Folgejahr übertragen:

- Aufwendungen 9.500,00 €
- Auszahlungen für Investitionen 1.779.083,00 €

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass eine beschlossene überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 552,00 € nach 2025 übertragen wurde. Gemäß § 21 Abs. 3 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie nach § 100 der Hessischen Gemeindeordnung genehmigt und bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind.

Nach Mitteilung der Finanzverwaltung wurde die beschlossene überplanmäßige Auszahlung durch die Bestellung des Funkkoffers noch in 2024 in Anspruch genommen, die Lieferung erfolgte jedoch erst in 2025. Einer Übertragung stand demnach nichts entgegen.

Ein Verzeichnis der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist dem Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO beigefügt.

6.2.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen ist der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Gemäß § 8 der Haushaltssatzung der Gemeinde Fischbachtal gelten

1. überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 - 3 HGO

- im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 15.000,00 € des Aufwands in den jeweiligen Budgets
- im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 15.000,00 € der Auszahlungen in den jeweiligen Budgets

2. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 - 3 HGO

- im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 10.000,00 € des Aufwands in den jeweiligen Budgets
- im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 10.000,00 € der Auszahlungen in den jeweiligen Budgets

als unerheblich.

In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen oder Auszahlungen zu erteilen; er hat die Gemeindevertretung im Rahmen des regelmäßigen Berichts des Gemeindevorstands an die Gemeindevertretung davon in Kenntnis zu setzen.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gelten gem. § 100 Abs. 4 HGO nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen.

Im geprüften Haushaltsjahr wurden die folgenden über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beschlossen:

Aufwendungen

./.

Auszahlungen

Budget	über-/außer-planmäßige Auszahlungen
Fachbereich Sachgebiet 0 - Bürgermeister	15.392,15 €
Fachbereich Sachgebiet 1 - Innere Verwaltung und Finanzen	552,32 €
Fachbereich Sachgebiet 2 - Bauen und Liegenschaften	2.500,00 €

Die dargestellten über- und außerplanmäßigen Auszahlungen wurden im Buchführungssystem erfasst und führen zu einer entsprechenden Erhöhung der fortgeschriebenen Planansätze im Bereich der Finanzrechnung. **Nicht erfasst wurde jedoch der Beschluss über 392,15 € (Trinkwasserleitung).**

Wir bitten zukünftig um vollständige Erfassung der getroffenen Beschlüsse nach § 100 HGO.

Im Rahmen der Prüfung fiel weiterhin auf, dass im System keine „Abplanung“ bzw. Verminderung derjenigen Ansätze erfolgte, die beschlussgemäß zur Deckung der über- und außerplanmäßigen Auszahlungen herangezogen wurden. Die über- bzw. außerplanmäßigen Bewilligungen führten demnach entgegen § 100 HGO insgesamt zu einer Erhöhung des fortgeschriebenen Ansatzes, da eine Reduzierung an anderer Stelle nicht stattfand. In § 100 HGO heißt es hierzu: „Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn […] die Deckung gewährleistet ist.“

Wir empfehlen daher an dieser Stelle, die Möglichkeiten des Finanzverwaltungsprogramms auszuschöpfen, um die Mittelüberwachung zu gewährleisten. Zukünftig sind im System bei der Einbuchung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gleichzeitig „Abplanungen“ an anderer Stelle vorzunehmen.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die Prüfung der Voraussetzungen des § 100 HGO bei beschlossenen über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen nicht durch die Gemeinde dokumentiert wurde. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen müssen gem. § 100 Abs. 1 HGO zum Zeitpunkt der Bereitstellung unvorhergesehen und unabweisbar sein und die Deckung muss gewährleistet sein. Diese Tatbestandsmerkmale wurden jedoch nicht thematisiert. Wir bitten künftig darum, die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 HGO vollständig zu beachten und dies entsprechend zu dokumentieren.

Nachrichtlicher Hinweis: Die Ergänzung des Beschlusstextes um die Erläuterungen zum Vorliegen der Tatbestandmerkmale würde nicht nur die ordnungsgemäße Arbeit der beschlussvorbereitenden Fachabteilung dokumentieren, sondern auch, dass dem beschlussfassenden Gremium die notwendigen, wesentlichen Entscheidungsgrundlagen vorlagen, ohne die eine Beschlussfassung ggf. intransparent und somit risikobehaftet erscheinen könnte. Wir empfehlen daher, die Prüf- und Entscheidungsgründe, im Speziellen die Unvorhersehbarkeit, die Unabweisbarkeit (sachliche Notwendigkeit und zeitliche Unaufschiebbarkeit) sowie die Deckung (Auf- und Abplanung) auch im Beschlusstext darzustellen, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen der Verwaltung sowie der beschlussfassenden Gremien zu gewährleisten.

6.2.4 Prüfung der Mittelverwendung

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist gemäß § 95 Abs. 1 HGO verbindlich. Die Ansätze des Haushaltsplans können in ihrer Höhe nur aufgrund der folgenden Vorschriften verändert werden:

- eine Nachtragshaushaltssatzung (§ 98 HGO),
- den Beschluss von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 100 HGO),
- die Erhöhung oder Verminderung von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Mehrerträgen/-einzahlungen oder Mindererträgen/-einzahlungen (§ 19 GemHVO),
- die Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen (§ 20 GemHVO) sowie
- übertragene Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Vorjahr (§ 21 GemHVO).

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gemäß § 100 Abs. 4 HGO nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die vorgenommene Prüfung auf der Auffassung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport basiert, dass für solche Haushaltsansätze eine Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 GemHVO nicht in Betracht kommt, die nach § 20 Abs. 2 GemHVO für deckungsfähig erklärt wurden.

Im Rahmen der Prüfung wurden – unter Berücksichtigung der oben genannten Vorschriften – die folgenden Ansatzüberschreitungen festgestellt:

Aufwendungen

Budget	zur Verfügung stehende Ermächtigungen	Ist-Aufwendungen (bereinigt um zahlungsunwirksame Aufwend., zzgl. Übertragungen ins Folgejahr)	Überschreitung	Überschreitung in %
Fachbereich Sachgebiet 9 - Allg. Finanzwirtschaft	2.448.452,00 €	2.460.302,52 €	11.850,52 €	0,48 %

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Budget	zur Verfügung stehende Ermächtigungen	Ist-Auszahlungen (zzgl. Übertragungen ins Folgejahr)	Überschreitung	Überschreitung in %
Fachbereich Sachgebiet 3 - Ordnung und Umwelt	5.711,00 €	6.066,41 €	355,41 €	6,22 %

6.2.5 Vorläufige Haushaltsführung

Gemäß § 99 i. V. m. § 97 Abs. 4 HGO ist die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen und im Anschluss öffentlich bekannt zu machen. Mithin hat der Beschluss über die Haushaltssatzung spätestens im November des Vorjahres zu erfolgen. Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, befindet sich die Kommune in der vorläufigen Haushaltsführung und darf

- nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
- die Steuern, deren Sätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
- Kredite umschulden.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 07.06.2024. Da zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung auch die Auslegung des Haushaltsplanes gehört, bestimmt sich das Ende der vorläufigen Haushaltsführung mit dem Ende der Auslegungsfrist am 27.06.2024, so dass sich die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Fischbachtal bis zu diesem Zeitpunkt in der vorläufigen Haushaltsführung befand.

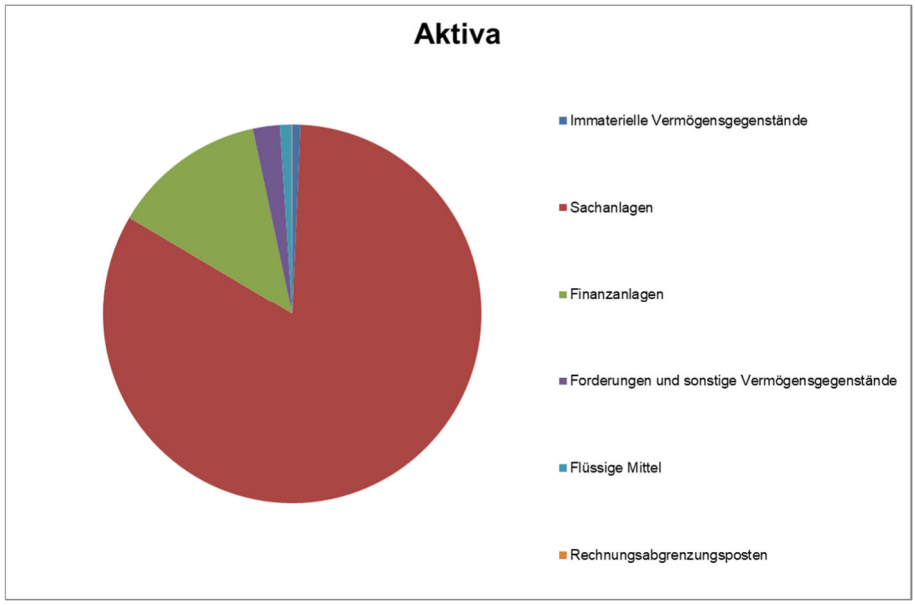
Unsere stichprobenartige Prüfung der Auszahlungen im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung führte zu keinen Feststellungen.

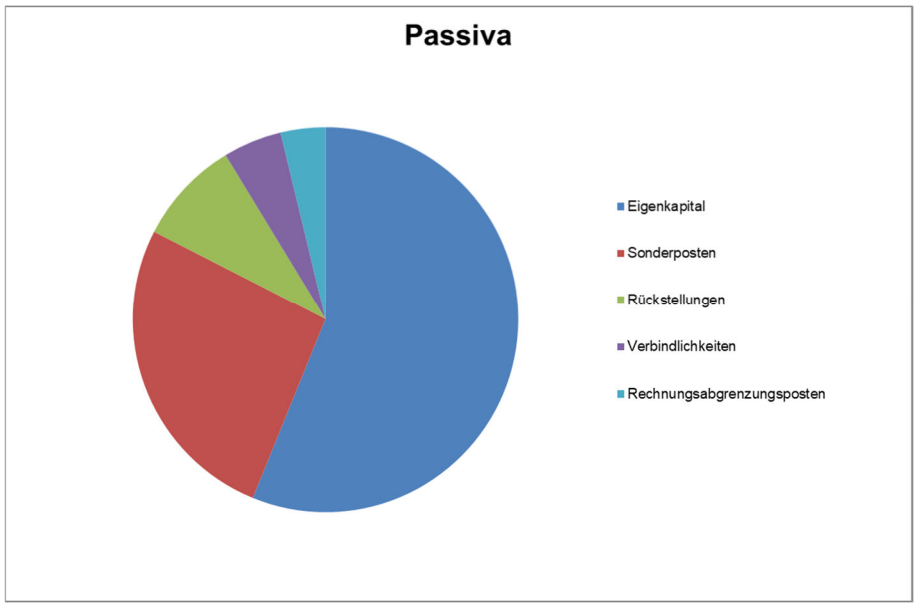
7 Erläuterungen zum Jahresabschluss

7.1 Vermögensrechnung zum 31.12.2024

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung bilden zusammen die drei Komponenten des kommunalen Jahresabschlusses. Die Vermögensrechnung entspricht der handelsrechtlichen Bilanz und ist gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO in Kontoform aufzustellen.

Unten stehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Vermögensgegenstände und Schulden der Gemeinde Fischbachtal zum Bilanzstichtag dar.





Das sogenannte Drei-Komponenten-Modell, welches die Zusammenhänge zwischen Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung veranschaulicht, stellt sich für das Berichtsjahr im Vergleich mit den Vorjahreswerten wie folgt dar:

Vermögensrechnung (Bilanz)					
Aktiva	**31.12.2024**	**31.12.2023**	**Passiva**	**31.12.2024**	**31.12.2023**
Flüssige Mittel	188.635,74 €	449.032,96 €	Eigenkapital	10.717.758,51 €	10.643.095,24 €

Finanzrechnung 2024	
Einzahlungen	7.705.593,15 €
Auszahlungen	7.965.990,37 €
Finanzmittelfluss:	**-260.397,22 €**

Ergebnisrechnung 2024	
Erträge	6.883.292,17 €
Aufwendungen	6.808.628,90 €
Jahresergebnis:	**74.663,27 €**

Im Folgenden sind die Werte der Vermögensrechnung der Gemeinde Fischbachtal zum 31.12.2024 den Vorjahreswerten gegenübergestellt. Auf die Positionen der Vermögensrechnung wird auf den folgenden Seiten im Einzelnen eingegangen.

Gemeinde Fischbachtal
Vermögensrechnung zum 31.12.2024

		Buchwerte 31.12.2024	in %	Buchwerte 31.12.2023	in %
Aktiva					
1	**Anlagevermögen**	**18.446.252,91 €**	**96,65 %**	**18.728.001,17 €**	**95,72 %**
1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	**133.134,07 €**	**0,70 %**	**128.894,64 €**	**0,66 %**
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	4,00		4,00 €	
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	125.217,07		5.928,64 €	
1.1.3	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	7.913,00		122.962,00 €	
1.2	**Sachanlagen**	**15.801.864,70 €**	**82,79 %**	**16.092.176,30 €**	**82,25 %**
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	2.573.343,81 €		2.572.816,43 €	
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	1.856.731,21 €		1.813.625,40 €	
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	10.654.083,93 €		10.916.535,35 €	
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	77.403,29 €		92.447,49 €	
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	455.473,81 €		524.590,48 €	
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	184.828,65 €		172.161,15 €	
1.3	**Finanzanlagen**	**2.511.254,14 €**	**13,16 %**	**2.506.930,23 €**	**12,81 %**
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €		0,00 €	
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €		0,00 €	
1.3.3	Beteiligungen	2.404.601,56 €		2.404.812,70 €	
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €		0,00 €	
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	106.652,58 €		102.117,53 €	
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	0,00 €		0,00 €	
1.4	**Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
2	**Umlaufvermögen**	**628.806,26 €**	**3,29 %**	**824.754,69 €**	**4,22 %**
2.1	**Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
2.2	**Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
2.3	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**	**440.170,52 €**	**2,31 %**	**375.721,73 €**	**1,92 %**
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	208.654,01 €		170.146,08 €	
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	181.688,43 €		145.620,57 €	
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.899,83 €		15.770,78 €	
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	40.509,94 €		17.754,58 €	
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	1.418,31 €		26.429,72 €	
2.4	**Flüssige Mittel**	**188.635,74 €**	**0,99 %**	**449.032,96 €**	**2,30 %**
3	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**10.875,12 €**	**0,06 %**	**12.791,29 €**	**0,07 %**
4	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
	Summe Aktiva	**19.085.934,29 €**	**100 %**	**19.565.547,15 €**	**100 %**

		Buchwerte 31.12.2024	in %	Buchwerte 31.12.2023	in %
Passiva					
1	**Eigenkapital**	**10.717.758,51 €**	**56,16 %**	**10.643.095,24 €**	**54,40 %**
1.1	**Netto-Position**	**10.631.060,71 €**	**55,70 %**	**10.631.060,71 €**	**54,34 %**
1.2	**Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital**	**111.065,29 €**	**0,58 %**	**102.089,62 €**	**0,52 %**
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	11.925,31 €		0,00 €	
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €		0,00 €	
1.2.4	Sonstige zweckgebundene Rücklagen	99.139,98 €		102.089,62 €	
1.3	**Ergebnisverwendung**	**-24.367,49 €**	**-0,13 %**	**-90.055,09 €**	**-0,46 %**
1.3.1	**Ergebnisvortrag**	**0,00 €**		**-90.055,09 €**	
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €		0,00 €	
1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €		0,00 €	
1.3.2	**Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag**	**-24.367,49 €**		**0,00 €**	
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	99.030,76 €		0,00 €	
	Entnahme aus zweckgebundenen Rücklagen	2.949,64 €		0,00 €	
	Zuführung zu der ordentlichen Ergebnisrücklage	-11.925,31 €		0,00 €	
	Ausgleich des Verlustvortrages aus 2023	-90.055,09 €		0,00 €	
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-24.367,49 €		0,00 €	
2	**Sonderposten**	**5.036.215,35 €**	**26,39 %**	**5.274.015,39 €**	**26,96 %**
2.1	**Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge**	**5.036.215,35 €**	**26,39 %**	**5.274.015,39 €**	**26,96 %**
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	1.751.041,95 €		1.830.527,44 €	
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	2.873.470,60 €		3.004.139,50 €	
2.1.3	Investitionsbeiträge	411.702,80 €		439.348,45 €	
2.2	**Sonderposten für den Gebührenausgleich**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
2.3	**Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
2.4	**Sonstige Sonderposten**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
3	**Rückstellungen**	**1.674.664,00 €**	**8,77 %**	**1.656.915,00 €**	**8,47 %**
3.1	**Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**	**1.672.664,00 €**	**8,76 %**	**1.656.915,00 €**	**8,47 %**
3.2	**Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
3.3	**Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
3.4	**Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
3.5	**Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
3.6	**Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen, anhängigen Gerichtsverfahren und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
3.7	**Sonstige Rückstellungen**	**2.000,00 €**	**0,01 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
4	**Verbindlichkeiten**	**939.529,54 €**	**4,92 %**	**1.338.474,14 €**	**6,84 %**
4.1	**Verbindlichkeiten aus Anleihen**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
4.2	**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen**	**769.076,02 €**	**4,03 %**	**825.069,54 €**	**4,22 %**
4.3	**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
4.4	**Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
4.5	**Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen**	**960,00 €**	**0,01 %**	**9.523,42 €**	**0,05 %**
4.6	**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**	**84.545,15 €**	**0,44 %**	**413.028,68 €**	**2,11 %**
4.7	**Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
4.8	**Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen**	**23.442,03 €**	**0,12 %**	**32.356,79 €**	**0,17 %**
4.9	**Sonstige Verbindlichkeiten**	**61.506,34 €**	**0,32 %**	**58.495,71 €**	**0,30 %**
5	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**717.766,89 €**	**3,76 %**	**653.047,38 €**	**3,34 %**
	Summe Passiva	**19.085.934,29 €**	**100 %**	**19.565.547,15 €**	**100 %**

7.1.1 Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die dauerhaft den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen (in Anlehnung an § 247 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB), Umkehrschluss aus § 58 Nr. 34 GemHVO).

Wesentliche Bestandteile des Anlagevermögens sind die immateriellen Vermögensgegenstände (z. B. Lizenzen und DV-Software), die Sachanlagen (z. B. Grundstücke, Gebäude) sowie die Finanzanlagen (z. B. Anteile an verbundenen Unternehmen).

Das Anlagevermögen der Gemeinde Fischbachtal stellt sich im Jahresabschluss zum 31.12.2024 wie folgt dar:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Stand zum 31.12.2023	Veränderung
Immaterielle Vermögensgegenstände	133.134,07 €	128.894,64 €	4.239,43 €
Sachanlagevermögen	15.801.864,70 €	16.092.176,30 €	-290.311,60 €
Finanzanlagevermögen	2.511.254,14 €	2.506.930,23 €	4.323,91 €
Summe:	**18.446.252,91 €**	**18.728.001,17 €**	**-281.748,26 €**

Im Bereich des Anlagevermögens wurde stichprobenartig geprüft, ob die Zugänge des Berichtsjahres mit den tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten aktiviert wurden, ob die angesetzte Nutzungsdauer angemessen ist, ob die Buchungen bei den Anlagen im Bau ordnungsgemäß erfolgt sind und ob eine Abgrenzung von Unterhaltungs-/Instandsetzungsaufwand vorgenommen wurde.

7.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen (beispielsweise Softwareprogramme, Konzessionen, Lizenzen). Von der Kommune gewährte Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge sind ebenfalls als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Fischbachtal zum 31.12.2024 werden folgende immaterielle Vermögenswerte ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Stand zum 31.12.2023	Veränderung
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	4,00 €	4,00 €	0,00 €
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	125.217,07 €	5.928,64 €	119.288,43 €
Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	7.913,00 €	122.962,00 €	-115.049,00 €
Summe:	**133.134,07 €**	**128.894,64 €**	**4.239,43 €**

Der bilanzierte Wert bei den Konzessionen, Lizenzen und ähnlichen Rechten blieb unverändert. Es handelt sich hierbei um vier Erinnerungswerte zu je 1,00 €.

Ansonsten wurden die geleisteten Investitionszuschüsse in Höhe von insgesamt 9.548,98 € für den barrierefreien Haltestellenausbau sowie für Outdoorgeräte und die geleistete Anzahlung für den weiteren Breitbandausbau in Höhe von 5.018,00 € an den Zweckverband „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ aktiviert.

Darüber hinaus kam es innerhalb der Vermögensposition noch zu einer Umbuchung in Höhe von 120.067,00 € (auch den Breitbandausbau betreffend).

Es wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft, ob die Aktivierungsvoraussetzungen gemäß Hinweis 2 zu § 38 GemHVO vorlagen. **Im Rahmen dessen wurde festgestellt, dass der aktivierte Investitionszuschuss für die Outdoorgeräte in Höhe von 444,26 € ohne entsprechenden Zuschussbescheid mitsamt der notwendigen Aktivierungsvoraussetzungen geleistet wurde.** Im Ergebnis ist der Zuschuss daher als Aufwand zu verbuchen.

Die planmäßigen Abschreibungen der immateriellen Vermögensgegenstände betrugen 10.327,55 € und werden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung dargestellt.

Das Bilanzierungsverbot gemäß § 38 Abs. 3 GemHVO wurde beachtet.

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen auch die Ökopunkte. Zum Bilanzstichtag war die Gemeinde Fischbachtal im Besitz von 39.791 Ökopunkten. Bei dem derzeitigen Marktwert von 0,35 € je Punkt errechnet sich ein Wert von 13.926,85 €. Da von der Gemeinde Fischbachtal hierfür keine Anschaffungskosten aufgebracht wurden, sind sie richtigerweise nicht bilanziert, jedoch im Anhang zum Jahresabschluss zu erwähnen.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.1.2 Sachanlagevermögen

Sachanlagen umfassen die aktivierbaren Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen im Bau sowie die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG), die unmittelbar der verwaltungsinternen Leistungserstellung dienen.

Die Sachanlagen verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Stand zum 31.12.2023	Veränderung
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	2.573.343,81 €	2.572.816,43 €	527,38 €
Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	1.856.731,21 €	1.813.625,40 €	43.105,81 €
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	10.654.083,93 €	10.916.535,35 €	-262.451,42 €
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	77.403,29 €	92.447,49 €	-15.044,20 €
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	455.473,81 €	524.590,48 €	-69.116,67 €
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	184.828,65 €	172.161,15 €	12.667,50 €
Summe:	**15.801.864,70 €**	**16.092.176,30 €**	**-290.311,60 €**

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Sachanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Stand zum 31.12.2023	Veränderung
Unbebaute Grundstücke	855.269,21 €	855.269,21 €	0,00 €
Bebaute Grundstücke - mit eigenen Bauten -	1.411.259,92 €	1.410.732,54 €	527,38 €
Bebaute Grundstücke - mit fremden Bauten -	306.814,68 €	306.814,68 €	0,00 €
Summe:	**2.573.343,81 €**	**2.572.816,43 €**	**527,38 €**

Die Veränderungen im Bereich der unbebauten und bebauten Grundstücke durch den Ankauf von Grundstücken wurden durch die entsprechenden Kaufverträge belegt.

Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Stand zum 31.12.2023	Veränderung
Betriebsgebäude	1.809.451,79 €	1.761.699,91 €	47.751,88 €
Andere Bauten	14.173,95 €	16.584,51 €	-2.410,56 €
Grundstückseinrichtungen	33.105,47 €	35.340,98 €	-2.235,51 €
Summe:	**1.856.731,21 €**	**1.813.625,40 €**	**43.105,81 €**

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 93.287,46 € sowie aus Anlagenzugängen in Höhe von 22.401,69 € sowie Umbuchungen im Zugang in Höhe von 113.991,58 €. Die wesentlichen Zugänge waren:

- Spielplatz Amtsacker (113.991,58 €)
- Sirenenmast Friedhof Niedernhausen (15.792,04 €)
- Einzäunung Kindergarten (3.337,31 €)

Die stichprobenartige Prüfung der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände erfolgte durch Einsichtnahme in die Rechnungsbelege und ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte.

Die Zugänge wurden stichprobenartig hinsichtlich der festgesetzten Nutzungsdauer und des Abschreibungsbeginns geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Stand zum 31.12.2023	Veränderung
Allgemeines Infrastrukturvermögen	1.592.383,46 €	1.687.049,94 €	-94.666,48 €
Kultur- und Naturgüter	21.969,64 €	23.784,02 €	-1.814,38 €
Deiche, Polder und andere Gewässerbauten	42.727,32 €	44.209,19 €	-1.481,87 €
Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen	3.181.324,23 €	3.345.812,92 €	-164.488,69 €
Waldvermögen	5.815.679,28 €	5.815.679,28 €	0,00 €
Summe:	**10.654.083,93 €**	**10.916.535,35 €**	**-262.451,42 €**

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus den planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 285.611,23 €, aus Anlagenzugängen in Höhe von 12.623,89 € sowie aus Umbuchungen im Zugang in Höhe von 10.535,92 €.

Die Umbuchungen im geprüften Haushaltsjahr erfolgten durch die Aktivierung von bis zur Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme als Anlagen im Bau ausgewiesenen Vermögensgegenstände. Als Zugänge wurden gebucht:

- Aufbau Am Schlossberg/Im Jochart (9.985,29 €)
- Abwasserbeseitigung (10.535,92 €)

Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass die Bilanzierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die entsprechenden Rechnungsbelege lagen vor.

In die Prüfung einbezogen wurde auch die Abgrenzung zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand. Die stichprobenweise Prüfung der aktivierten Baukosten führte zu keinen Beanstandungen.

Die stichprobenweise Prüfung des Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Der Wert des Waldvermögens wurde in der Eröffnungsbilanz nach dem Gutachten des Landesbetriebes Hessen Forst mit einem Festwert in Höhe von 5.815.679,28 € angesetzt. Erkenntnisse, die im geprüften Haushaltsjahr zu einer Wertminderung geführt hätten, lagen nicht vor.

Die planmäßigen Abschreibungen des Infrastrukturvermögens wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Stand zum 31.12.2023	Veränderung
Anlagen und Maschinen	77.403,29 €	92.447,49 €	-15.044,20 €
Summe:	**77.403,29 €**	**92.447,49 €**	**-15.044,20 €**

Die Veränderung dieser Bilanzposition resultiert aus planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 27.157,86 € sowie aus Anlagenzugängen in Höhe von 12.113,66 €.

Die stichprobenartige Prüfung der Rechnungsbelege der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die Prüfung des jeweiligen Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Stand zum 31.12.2023	Veränderung
Betriebsausstattung	438.795,05 €	512.027,19 €	-73.232,14 €
Geschäftsausstattung	16.678,76 €	12.563,29 €	4.115,47 €
Summe:	**455.473,81 €**	**524.590,48 €**	**-69.116,67 €**

Die Veränderung dieser Bilanzposition resultiert aus planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 88.391,21 €, Anlagenzugängen in Höhe von 19.275,54 € und Anlagenabgängen in Höhe von 1,00 €.

Die stichprobenartige Prüfung der Rechnungsbelege der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die Prüfung des jeweiligen Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Die Anlagenabgänge beziehen sich auf eine Anlage (ANL-2010-017: Geschwindigkeitsanzeige) mit einem Restbuchwert in Höhe von insgesamt 1,00 €, die im Berichtsjahr verschrottet wurde.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens im Sinne von § 41 Abs. 5 Satz 1 GemHVO mit Netto-Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis 800,00 €, die selbstständig bewertungsfähig und nutzungsfähig sind, bildet die Gemeinde Fischbachtal keine Sammelposten. Die Zugänge werden sofort als Aufwand erfasst.

Anlagen im Bau

Die Bilanzposition Anlagen im Bau enthält die aktivierungsfähigen Kosten für noch nicht endgültig fertiggestellte Vermögensgegenstände. Mit Fertigstellung des Anlagegutes werden die Kosten auf das entsprechende Bestandskonto umgebucht. Gleichzeitig erfolgt der Beginn der Abschreibung entsprechend der Nutzungsdauer.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Zugänge 2024	Aktivierungen 2024	Abgänge 2024	Stand zum 31.12.2024
Geleistete Anzahlungen auf Infrastrukturanlagen	0,00 €	10.535,92 €	10.535,92 €	0,00 €	0,00 €
Anlagen im Bau - Hochbau	37.596,44 €	4.450,80 €	0,00 €	0,00 €	42.047,24 €
Anlagen im Bau - Tiefbau	21.435,79 €	21.827,51 €	0,00 €	0,00 €	43.263,30 €
Infrastrukturmaßnahmen im Bau - Hochbau	1.849,00 €	63.207,40 €	0,00 €	0,00 €	65.056,40 €
Infrastrukturmaßnahmen im Bau - Tiefbau	111.279,92 €	37.173,37 €	113.991,58 €	0,00 €	34.461,71 €
Summe:	**172.161,15 €**	**137.195,00 €**	**124.527,50 €**	**0,00 €**	**184.828,65 €**

Der Ausweis der bilanzierten Anlagen im Bau erfolgte mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die stichprobenweise Prüfung der wesentlichen Zugänge wurde anhand der Beleg- und Rechnungsunterlagen durchgeführt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die bei der Erstellung des Vorjahresabschlusses angewandt wurden, wurden im geprüften Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit gem. § 40 Nr. 5 GemHVO beibehalten.

7.1.1.3 Finanzanlagen

Bei Finanzanlagen handelt es sich gemäß Hinweis 10 zu § 49 GemHVO um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapiere sowie verschiedene Formen sogenannter Ausleihungen. Wertpapiere, welche nicht auf Dauer bzw. nur zur Ausnutzung von Liquiditätsreserven gehalten werden, sind nicht unter den Finanzanlagen auszuweisen.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach Hinweis 11 zu § 49 GemHVO Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert), sowie ihre Eigenbetriebe.

Als Beteiligungen gemäß Hinweis 12 zu § 49 GemHVO gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen im Sinne von Hinweis 11 zu § 49 GemHVO gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Kommune durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 vom Hundert diese Voraussetzungen erfüllt.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Fischbachtal zum 31.12.2024 werden Finanzanlagen wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Stand zum 31.12.2023	Veränderung
Beteiligungen	2.404.601,56 €	2.404.812,70 €	-211,14 €
Wertpapiere des Anlagevermögens	106.652,58 €	102.117,53 €	4.535,05 €
Summe:	**2.511.254,14 €**	**2.506.930,23 €**	**4.323,91 €**

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Finanzanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Beteiligungen

Die Beteiligungen der Gemeinde Fischbachtal gliedern sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Stand zum 31.12.2023	Veränderung
Abwasserverband "Vorderer Odenwald"	1.425.637,96 €	1.425.637,96 €	0,00 €
Zweckverbandssparkasse Dieburg	945.873,02 €	945.873,02 €	0,00 €
Zweckverband "Abfall- und Wertstoffsammlung"	19.642,63 €	19.642,63 €	0,00 €
Zweckverband "SENIO-Verband"	10.593,59 €	10.593,59 €	0,00 €
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG	1.500,00 €	1.500,00 €	0,00 €
Zweckverband "Gemeinschaftskasse Darmstadt-Dieburg"	1,00 €	1,00 €	0,00 €
ekom21 - KGRZ Hessen	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Wasserverband "Gersprenzgebiet"	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR	1.351,36 €	1.562,50 €	-211,14 €
Summe:	**2.404.601,56 €**	**2.404.812,70 €**	**-211,14 €**

Die Beteiligungen haben sich gegenüber den Vorjahreswerten um 211,14 € reduziert und werden mit insgesamt 2.404.601,56 € ausgewiesen. Ursächlich hierfür ist die um den genannten Betrag zurückerstattete Stammkapitaleinlage bei der Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR.

Im Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Fischbachtal wird weiterhin die Beteiligung am Sparkassenzweckverband unter der Bilanzposition Beteiligungen geführt. Gemäß Muster 18 zu § 49 GemHVO sind die Anteile an Sparkassen bzw. Sparkassenzweckverbänden in der Vermögensrechnung jedoch, unabhängig von ihrer Kontierung innerhalb des Hauptkontos 139, unter den sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen auszuweisen.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Wertpapiere des Anlagevermögens weist die Gemeinde Fischbachtal zum 31.12.2024 wie folgt aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Stand zum 31.12.2023	Veränderung
Versorgungsrücklage	69.119,15 €	64.584,10 €	4.535,05 €
Aktienanteile ENTEGA AG	37.533,43 €	37.533,43 €	0,00 €
Summe:	**106.652,58 €**	**102.117,53 €**	**4.535,05 €**

Die Versorgungsrücklage wurde zum 31.12.2023 mit 64.584,10 € bilanziert. Unter Berücksichtigung der Zugänge des Jahres 2024 in Höhe von saldiert 4.535,05 € ergibt sich für die Versorgungsrücklage zum 31.12.2024 ein Bilanzansatz in Höhe von 69.119,15 €.

Die Aktienanteile an der ENTEGA AG werden weiterhin mit insgesamt 37.533,43 € ausgewiesen.

7.1.2 Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen zählen nach § 58 Nr. 34 GemHVO Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen, sondern zum Verbrauch, zum Verkauf oder zur sonstigen kurzfristigen Verwertung bestimmt sind. Hauptbestandteile des Umlaufvermögens sind bei Kommunen in der Regel Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie flüssige Mittel.

Das Umlaufvermögen der Gemeinde Fischbachtal setzt sich zum 31.12.2024 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Stand zum 31.12.2023	Veränderung
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	440.170,52 €	375.721,73 €	64.448,79 €
Flüssige Mittel	188.635,74 €	449.032,96 €	-260.397,22 €
Summe:	**628.806,26 €**	**824.754,69 €**	**-195.948,43 €**

Die Veränderungen in den einzelnen Positionen des Umlaufvermögens werden im Folgenden erläutert.

7.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Eine Forderung ist der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Schuldverhältnis. Bei den Forderungen wird u. a. zwischen Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Forderungen aus Steuern und Abgaben, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, privatrechtlichen und sonstigen Forderungen (sonstigen Vermögensgegenständen) unterschieden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden bei der Gemeinde Fischbachtal zum Bilanzstichtag wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Stand zum 31.12.2023	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	208.654,01 €	170.146,08 €	38.507,93 €
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	181.688,43 €	145.620,57 €	36.067,86 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.899,83 €	15.770,78 €	-7.870,95 €
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	40.509,94 €	17.754,58 €	22.755,36 €
Sonstige Vermögensgegenstände	1.418,31 €	26.429,72 €	-25.011,41 €
Summe:	**440.170,52 €**	**375.721,73 €**	**64.448,79 €**

Dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen entsprechend, hat die Gemeinde Fischbachtal ihren Forderungsbestand zum Jahresabschluss einzelwertberichtigt. Hierzu wurden alle zum 31.12.2024 zwischenzeitlich niedergeschlagenen oder erlassenen Forderungen zu 100 % in ihrem Wert berichtigt.

Pauschalwertberichtigungen jeglicher Art wurden im Berichtsjahr keine vorgenommen.

Der zum Jahresabschluss angesetzte Wert der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände entspricht dem wahrscheinlichen Zahlungseingang.

Im Bereich der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stimmen Hauptbuch (Forderungssachkonten) und Nebenbuch (Debitoren-/Personenkonten) zum Bilanzstichtag nicht überein. Bei einem Buchungsbestand auf den Forderungssachkonten in Höhe von 440.170,52 € wurden offene Debitorenposten in Höhe von 253.329,41 € (unter Berücksichtigung der Überzahlungen) nachgewiesen. Die Differenz ist im Wesentlichen darin begründet, dass die Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen (Hauptkonto 225) nicht debitorisch, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht wurden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der Stand der Forderungen zum Bilanzstichtag wurde korrekt in der Übersicht über die Forderungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Stand zum 31.12.2023	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	118.206,14 €	71.955,24 €	46.250,90 €
Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	90.447,87 €	98.199,94 €	-7.752,07 €
Wertberichtigungen zu Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen und Investitionszuwendungen	0,00 €	-9,10 €	9,10 €
Summe:	**208.654,01 €**	**170.146,08 €**	**38.507,93 €**

Den größten Posten innerhalb dieser Bilanzposition bilden mit 118.206,14 € die Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen. Es handelt sich hierbei überwiegend um ein noch zu erhaltendes Guthaben aus einem abgerechneten Betriebskostenzuschuss für die Kindertagesstätte „Wiesenpfadhöhle“.

Insgesamt haben sich die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen etc. gegenüber dem Vorjahreswert um 38.507,93 € erhöht.

Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Stand zum 31.12.2023	Veränderung
Forderungen aus Steuern	162.987,87 €	149.873,23 €	13.114,64 €
Forderungen aus Gebühren	4.383,45 €	4.971,04 €	-587,59 €
Forderungen aus Beiträgen	5.071,85 €	5.071,85 €	0,00 €
Sonstige Forderungen aus Abgaben	18.294,82 €	13.903,85 €	4.390,97 €
Wertberichtigungen zu Forderungen aus Steuern und Abgaben	-9.049,56 €	-28.199,40 €	19.149,84 €
Summe:	**181.688,43 €**	**145.620,57 €**	**36.067,86 €**

Unter dieser Bilanzposition werden zum Bilanzstichtag offene Forderungen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen ausgewiesen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um noch ausstehende Gewerbesteuerzahlungen, einem Anteil der Gemeinde an der Einkommensteuer sowie Konzessionsabgaben.

Wie bereits beschrieben, wurden die ursprünglichen Forderungswerte mittels Wertberichtigungen auf den voraussichtlich zu realisierenden Betrag korrigiert. Die Gesamtsumme der Wertberichtigungen beläuft sich zum Bilanzstichtag in diesem Bereich auf 9.049,56 €.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Forderungsart gegenüber dem Wert zum 31.12.2023 eine Erhöhung um 36.067,86 €.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Stand zum 31.12.2023	Veränderung
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.429,33 €	17.830,48 €	-9.401,15 €
Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-529,50 €	-404,50 €	-125,00 €
Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €	-1.655,20 €	1.655,20 €
Summe:	**7.899,83 €**	**15.770,78 €**	**-7.870,95 €**

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um privatrechtliche Forderungen, die aufgrund eines Vertragsverhältnisses entstanden sind.

Wie bereits im Vorjahr sind unter dieser Bilanzposition auch Mahngebühren sowie Säumniszuschläge gebucht. Wir empfehlen, diese zukünftig innerhalb der sonstigen Vermögensgegenstände (Kontengruppe 26) auszuweisen. Nach dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) sind *sonstige Vermögensgegenstände […] Ansprüche gegen Dritte […], die weder aus Lieferung und Leistung noch aus Beteiligungen, Ausleihungen und dergleichen entstanden sind.* Bei Mahngebühren sowie Säumniszuschlägen handelt es sich um Nebenforderungen, die nicht aus Lieferungen und Leistungen, sondern aus Geschäftsvorgängen mit Steuern und steuerähnlichen Abgaben resultieren.

Ebenso wurde festgestellt, dass hierunter auch Forderungen gegenüber der Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR gebucht werden. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Beteiligung, sodass Forderungen gegenüber dieser unter den Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Kontengruppe 25), zu bilanzieren sind.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Bilanzposition gegenüber dem Vorjahreswert eine Verminderung um 7.870,95 €.

Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Stand zum 31.12.2023	Veränderung
Forderungen aus Zuschüssen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.355,33 €	190,79 €	3.164,54 €
Forderungen aus Steuern und Abgaben gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	37.154,61 €	16.430,27 €	20.724,34 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €	1.133,52 €	-1.133,52 €
Summe:	**40.509,94 €**	**17.754,58 €**	**22.755,36 €**

Zum Bilanzstichtag werden unter dieser Position 40.509,94 € ausgewiesen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Forderungen gegenüber der Sparkasse Dieburg aus Gewerbe- und Grundsteuer sowie gegenüber dem Zweckverband „Abfall- und Wertstoffeinsammlung“ aus verschiedenen Kostenerstattungen.

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich insgesamt eine Erhöhung um 22.755,36 €.

Sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Stand zum 31.12.2023	Veränderung
Anrechenbare Vorsteuer	525,31 €	5.445,84 €	-4.920,53 €
Andere sonstige Forderungen	150,00 €	1,88 €	148,12 €
Andere sonstige Vermögensgegenstände	743,00 €	20.982,00 €	-20.239,00 €
Summe:	**1.418,31 €**	**26.429,72 €**	**-25.011,41 €**

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum 31.12.2024 mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 1.418,31 € ausgewiesen.

Insgesamt hat sich der Wert der sonstigen Vermögensgegenstände gegenüber dem Vorjahr im Laufe des Berichtsjahres um 25.011,41 € vermindert.

7.1.2.2 Flüssige Mittel

Nachfolgend aufgeführte Geldbestände wurden bei der Gemeinde Fischbachtal zum Bilanzstichtag nachgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Stand zum 31.12.2023	Veränderung
Girokonto Sparkasse Darmstadt	141.161,69 €	432.833,38 €	-291.671,69 €
Girokonto Sparkasse Dieburg	46.896,05 €	15.699,58 €	31.196,47 €
Postbank Dortmund	78,00 €	0,00 €	78,00 €
Handvorschüsse	500,00 €	500,00 €	0,00 €
Summe:	**188.635,74 €**	**449.032,96 €**	**-260.397,22 €**

Zum 31.12.2024 hatte das Girokonto bei der Sparkasse Darmstadt mit 141.161,69 € den größten Anteil an den liquiden Mitteln.

Die flüssigen Mittel sind jeweils durch Kontoauszüge oder Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen und durch den Tagesabschluss der Gemeinschaftskasse bestätigt. Schwebeposten wurden entsprechend berücksichtigt.

Die Verminderung der flüssigen Mittel um 260.397,22 € im Laufe des Jahres 2024 kann in der Finanzrechnung detailliert nachvollzogen werden.

7.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Nach § 45 Abs. 1 GemHVO sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) bestanden bei der Gemeinde Fischbachtal zum Bilanzstichtag wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Stand zum 31.12.2023	Veränderung
Beamtenbezüge für den ersten Monat des Folgejahres	7.375,12 €	7.280,00 €	95,12 €
Ansparraten Darlehen Investitionsfond B	3.500,00 €	5.511,29 €	-2.011,29 €
Summe:	**10.875,12 €**	**12.791,29 €**	**-1.916,17 €**

Unter dieser Bilanzposition werden bei der Gemeinde Fischbachtal die Ansparraten für Darlehen aus dem Investitionsfonds des Landes Hessen sowie die bereits Ende Dezember 2024 für Januar 2025 gezahlten Beamtenbezüge ausgewiesen.

Die Veränderung um -1.916,17 € ist stichtagsbedingt.

7.1.4 Eigenkapital

Gemäß § 58 Nr. 11 GemHVO ergibt sich das Eigenkapital aus der Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite.

Das Eigenkapital der Gemeinde Fischbachtal gliedert sich zum 31.12.2024 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Stand zum 31.12.2023	Veränderung
Netto-Position	10.631.060,71 €	10.631.060,71 €	0,00 €
Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	111.065,29 €	102.089,62 €	8.975,67 €
Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	-90.055,09 €	90.055,09 €
Jahresergebnis	-24.367,49 €	0,00 €	-24.367,49 €
Summe:	**10.717.758,51 €**	**10.643.095,24 €**	**74.663,27 €**

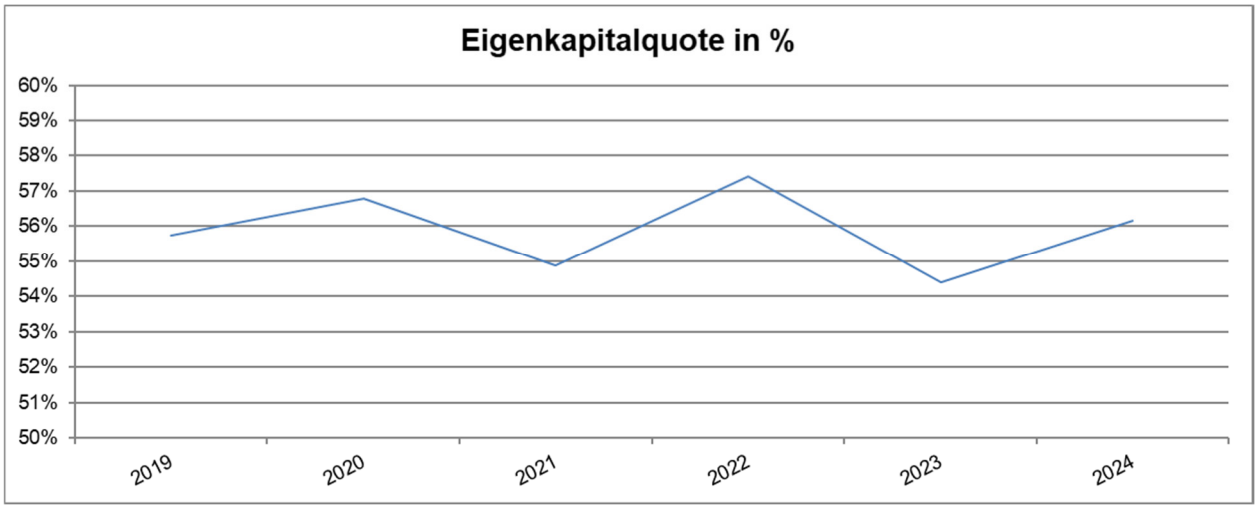
Das bilanzierte Eigenkapital setzt sich bei der Gemeinde Fischbachtal aus der Netto-Position, den Ergebnis- sowie Sonderrücklagen und dem auf neue Rechnung vorgetragenen Fehlbetrag zusammen.

Im Laufe des Berichtsjahres hat sich das Eigenkapital aufgrund des Überschusses in der Ergebnisrechnung um 74.663,27 € erhöht.

Die Eigenkapitalquote (prozentualer Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme) gilt als wichtige Kennzahl für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zeigt die Kapitalstruktur der Kommune auf.

Seit 2019 hat sich die Eigenkapitalquote der Gemeinde Fischbachtal wie folgt entwickelt:

Bezeichnung	Bilanzsumme	Eigenkapital	EK-Quote
31.12.2019	20.196.796,09 €	11.257.986,89 €	55,74%
31.12.2020	20.050.630,85 €	11.385.486,28 €	56,78%
31.12.2021	20.417.526,89 €	11.203.539,00 €	54,87%
31.12.2022	19.657.953,08 €	11.285.995,51 €	57,41%
31.12.2023	19.565.547,15 €	10.643.095,24 €	54,40%
31.12.2024	19.085.934,29 €	10.717.758,51 €	56,16%



7.1.4.1 Netto-Position

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Stand zum 31.12.2023	Veränderung
Netto-Position	10.631.060,71 €	10.631.060,71 €	0,00 €
Summe:	**10.631.060,71 €**	**10.631.060,71 €**	**0,00 €**

Bei der Netto-Position handelt es sich nach § 58 Nr. 22 GemHVO um die sich in der Vermögensrechnung ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite und Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite. Sie stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird.

7.1.4.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Bei einer Rücklage handelt es sich um einen Bestandteil des Eigenkapitals (§ 58 Nr. 28 GemHVO). Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses, Sonderrücklagen und Stiftungskapital unterschieden.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Stand zum 31.12.2023	Veränderung
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	11.925,31 €	0,00 €	11.925,31 €
Zweckgebundene Sonderrücklagen	99.139,98 €	102.089,62 €	-2.949,64 €
Summe:	**111.065,29 €**	**102.089,62 €**	**8.975,67 €**

Im Berichtsjahr wurde aus einem Teilbetrag des erzielten ordentlichen Überschusses eine Ergebnisrücklage gebildet. Darüber hinaus wurde ein Teil der vorhandenen Sonderrücklagen zweckgebunden aufgelöst.

7.1.4.3 Ergebnisverwendung

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Stand zum 31.12.2023	Veränderung
Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ordentliches Jahresergebnis	99.030,76 €	-539.866,50 €	638.897,26 €
Außerordentliches Jahresergebnis	-24.367,49 €	-54.461,85 €	30.094,36 €
Ausgleich des Verlustvortrages aus dem Vorjahr	-90.055,09 €	0,00 €	-90.055,09 €
Verrechnung mit den bestehenden Rücklagen (saldiert)	-8.975,67 €	504.273,26 €	-513.248,93 €
Summe:	**-24.367,49 €**	**-90.055,09 €**	**65.687,60 €**

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Behandlung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen finden sich in § 106 Abs. 2 HGO sowie in den §§ 24, 25 und 46 Abs. 3 GemHVO.

Überschüsse sind nach § 106 Abs. 2 HGO und § 25 GemHVO vorrangig für den Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren einzusetzen, sofern Fehlbeträge vorhanden sind. Hierbei sind Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses grundsätzlich für Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses einzusetzen und Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses für Fehlbeträge des außerordentlichen Ergebnisses (Prinzip der Ergebnisspaltung).

Sofern die Überschüsse nicht für den Ausgleich der beschriebenen Fehlbeträge verwendet werden müssen oder dürfen, sind sie gemäß den §§ 46 Abs. 3, 24 Abs. 1 GemHVO und 106 Abs. 2 HGO den entsprechenden Rücklagen aus Überschüssen zuzuführen.

Fehlbeträge im außerordentlichen Ergebnis sind zunächst analog der Vorschrift des § 24 Abs. 2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sodann kommt nach § 24 Abs. 1 GemHVO ein Ausgleich durch Überschüsse im ordentlichen Ergebnis in Betracht. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen und gemäß § 25 Abs. 4 GemHVO innerhalb von fünf Jahren auszugleichen.

Ein gesonderter Ergebnisverwendungsbeschluss durch die Gemeindevertretung ist für Kommunen gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Das Haushaltsjahr 2024 schließt die Gemeinde Fischbachtal mit einem Überschuss in Höhe von insgesamt 74.663,27 € ab. Dieses Ergebnis setzt sich zusammen aus einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 99.030,76 € und einem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 24.367,49 €.

Der Überschuss im ordentlichen Ergebnis wurde zuerst zum Ausgleich des noch bestehenden Fehlbetrages aus 2023 genutzt. Der übrige Betrag wurde, um eine Entnahme aus den Sonderrücklagen „bereinigt“, der ordentlichen Ergebnisrücklage zugeführt.

Der außerordentliche Fehlbetrag wurde in Gänze auf neue Rechnung vorgetragen.

Bezüglich der praktizierten Ergebnis- und Rücklagenverwendung verweisen wir auf unsere Ausführungen unter 7.1.4.2 des Berichts für das Jahr 2022.

7.1.5 Sonderposten

Sonderposten stellen die bilanzielle Abbildung der von der Kommune empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse dar. Im kommunalen Bereich kommt der Finanzierung von

Investitionen (z. B. bei Straßenbaumaßnahmen) bzw. der Anschaffung von werthaltigen Vermögensgegenständen (z. B. Feuerwehrfahrzeuge) eine besondere Bedeutung zu. Im Falle von erhaltenen Zuwendungen ist der Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung als Gegenposition zu dem Vermögensgegenstand abzubilden, der mit Hilfe der Zuwendung finanziert wurde.

Der Sonderposten wird parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Hierbei ist zu beachten, dass die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes mit dem Auflösungszeitraum des zugehörigen Sonderpostens übereinstimmt.

Als Ausnahmeregelung ist die Bildung eines pauschalen Sonderpostens möglich. Dieser wird keinem Vermögensgegenstand zugeordnet, sondern über einen Zeitraum von zehn Jahren ertragswirksam aufgelöst. Die Bildung des pauschalen Sonderpostens soll jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn eine direkte Zuordnung zu einem bestimmten Vermögensgegenstand nicht möglich ist, z. B. bei Investitionspauschalen. Höchstgrenze für den Ansatz der Sonderposten ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen.

Die Gemeinde Fischbachtal hat zum 31.12.2024 folgende Sonderposten bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Stand zum 31.12.2023	Veränderung
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	1.751.041,95 €	1.830.527,44 €	-79.485,49 €
Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	2.873.470,60 €	3.004.139,50 €	-130.668,90 €
Investitionsbeiträge	411.702,80 €	439.348,45 €	-27.645,65 €
Summe:	**5.036.215,35 €**	**5.274.015,39 €**	**-237.800,04 €**

Unter den Zuweisungen vom öffentlichen Bereich werden im Wesentlichen Zuweisungen vom Bund und vom Land Hessen für die Anschaffung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens wie zum Beispiel für kommunale Gebäude, Feuerwehrfahrzeuge sowie für diverse Straßen- und Infrastrukturmaßnahmen passiviert.

Bei den Zuschüssen vom nicht-öffentlichen Bereich handelt es sich u. a. um Kostenanteile des Feuerwehrvereins an den Feuerwehrfahrzeugen sowie um Spenden für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände. Ebenfalls hierunter verbucht wurden erhaltene Zuschüsse im Bereich des Misch-, Schmutz- und Regenwassers. Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass es sich hierbei um Vorgänge handelt, welche eine Passivierung eines Sonderpostens für den Gebührenausgleich rechtfertigen. **Ein Sonderposten für den Gebührenausgleich gemäß § 41 Abs. 7 GemHVO wurde auch im Berichtsjahr nicht gebildet.**

Anmerkung der Revision: Nach § 10 Abs. 2 S. 7 KAG sind Kostenüberdeckungen bei gebührenrechnenden Einrichtungen, die sich am Ende des festgelegten Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Um eine Über- oder Unterdeckung feststellen zu können, hat die Kommune für den abgelaufenen Kalkulationszeitraum eine Nachberechnung anhand der tatsächlichen Daten durchzuführen. Diese Nachberechnungen dienen u. a. zukünftigen Kalkulationszeiträumen als Grundlage für die Höhe der Gebühren. Sofern eine Kostenüberdeckung ermittelt wird, ist diese als Sonderposten für den Gebührenausgleich zu bilanzieren. Ein solcher Sonderposten ist dann zu bilden, wenn die tatsächlichen Erträge aus den Benutzungsgebühren die Kosten der Einrichtung übersteigen (vgl. § 41 Abs. 7 GemHVO). Diese Überschüsse sind den Gebührenzahlenden wieder anzurechnen (vgl. Nr. 17 S. 2 der Hinweise zu § 41 GemHVO).
Sofern eine Kostenüberdeckung ermittelt wird, ist diese als Sonderposten für den Gebührenausgleich zu bilanzieren. Ein solcher Sonderposten ist dann zu bilden, wenn die tatsächlichen Erträge aus den Benutzungsgebühren die Kosten der Einrichtung übersteigen (vgl. § 41 Abs. 7 GemHVO). Diese

Überschüsse sind den Gebührenzahlenden wieder anzurechnen (vgl. Nr. 17 S. 2 der Hinweise zu § 41 GemHVO).
Unter den Investitionsbeiträgen werden die empfangenen Erschließungs- und Abwasserbeiträge der Anlieger ausgewiesen. Zugänge waren im Jahr 2024 in Höhe von 248,72 € zu verzeichnen (Korrekturbuchung). Die planmäßigen Auflösungen betrugen 27.894,37 €.

Die Verminderung um 237.800,04 € gegenüber dem Vorjahresabschluss setzt sich aus Zugängen in Höhe von 49.848,76 € und Auflösungen und Abgängen in Höhe von insgesamt 289.947,80 € zusammen. Die Höhe der Auflösungen stimmt mit den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten laut Ergebnisrechnung überein.

Die Zugänge des Jahres 2024 betreffen hauptsächlich die Investitionsstrukturpauschale für den Ländlichen Raum in Höhe von 33.000,00 €. Diese wird über zehn Jahre aufgelöst.

7.1.6 Rückstellungen

Für vor dem Bilanzstichtag entstandene und vorangegangenen Haushaltsjahren zuzurechnende Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau feststehen, sind Rückstellungen zu bilden, sofern eine Inanspruchnahme aufgrund objektiver und erkennbarer Tatsachen wahrscheinlich ist. Mit dem Ausweis von Rückstellungen werden zum Zeitpunkt der Bildung noch ungewisse Verbindlichkeiten der Rechnungsperiode zugeordnet, in der sie wirtschaftlich verursacht wurden. Grundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 39 GemHVO.

Rückstellungen dürfen nur dann aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Zum Bilanzstichtag sind bei der Gemeinde Fischbachtal folgende Rückstellungen bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Stand zum 31.12.2023	Veränderung
Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen	1.672.664,00 €	1.656.915,00 €	15.749,00 €
Andere sonstige Rückstellungen aus ungewissen Verbindlichkeiten	2.000,00 €	0,00 €	2.000,00 €
Summe:	**1.674.664,00 €**	**1.656.915,00 €**	**17.749,00 €**

Die Veränderung bei den Rückstellungen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Zuführung:	31.112,00 €
Inanspruchnahme:	-13.363,00 €
Auflösung:	0,00 €
Veränderung:	**17.749,00 €**

Den größten Anteil an den Rückstellungen bilden bei der Gemeinde Fischbachtal zum 31.12.2024 die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von insgesamt 1.672.664,00 €. Diese wurden - wie bereits für die Eröffnungsbilanz und die Vorjahresabschlüsse - von der Versorgungskasse Darmstadt nach dem Teilwertverfahren (Rechnungszinsfuß: 6 % für Pensionsleistungen, 5,5 % für Beihilfeleistungen) mithilfe des EDV-Programms „HAESSLER Pensionsrückstellung HPR 6“ der Firma HAESSLER Information GmbH berechnet. Dem Programm liegen die allgemein anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren gemäß den Richttafeln „2018 G“ der Heubeck Richttafeln GmbH zugrunde.

Da der von der Versorgungskasse bei der Ermittlung angewandte Rechnungszinsfuß von 6 % gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO über dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Abzinsungszinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB liegt, ist über die sich daraus ergebenden höheren Rückstellungswerte eine entsprechende Angabe im Anhang gemäß dem Hinweis 4 zu § 39 GemHVO erfolgt.

Die anderen sonstigen Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe von 2.000,00 € betreffen Heizkosten für das Rathaus. Laut Auskunft der Finanzverwaltung ist die Gemeinde hierbei abhängig von einer zeitnahen Abrechnung seitens des „Da-Di-Werks“, da die Heizungsanlage des Rathauses mit der der Schule verknüpft ist und eine periodengerechte Abrechnung erfahrungsgemäß nicht jährlich, sondern gesammelt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität der vorgelegten Unterlagen. Die im Rahmen der Prüfungshandlungen gewonnenen Erkenntnisse zu Bildung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen führten zu keinen Beanstandungen.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Rückstellungen wurden korrekt in der Übersicht über die Rückstellungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.7 Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Der Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag. Im Gegensatz zu den Rückstellungen stellen Verbindlichkeiten Verpflichtungen dar, die zum Abschlussstichtag dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

Die Gemeinde Fischbachtal weist zum 31.12.2024 folgende Verbindlichkeiten aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Stand zum 31.12.2023	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	769.076,02 €	825.069,54 €	-55.993,52 €
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	960,00 €	9.523,42 €	-8.563,42 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	84.545,15 €	413.028,68 €	-328.483,53 €
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	23.442,03 €	32.356,79 €	-8.914,76 €
Sonstige Verbindlichkeiten	61.506,34 €	58.495,71 €	3.010,63 €
Summe:	**939.529,54 €**	**1.338.474,14 €**	**-398.944,60 €**

Insgesamt haben sich die Verbindlichkeiten im Berichtsjahr um 398.944,60 € vermindert.

Bezogen auf die gesamten Verbindlichkeiten ergibt sich zum Bilanzstichtag eine Verschuldung in Höhe von 347,07 € (Vorjahr: 480,60 €) pro Einwohner.

Wie im Bereich der Forderungen, stimmten auch bei den Verbindlichkeiten Hauptbuch (Verbindlichkeitssachkonten) und Nebenbuch (Kreditoren-/Personenkonten) nicht überein. Bei einem Buchungsstand auf den Verbindlichkeitssachkonten in Höhe von 939.529,54 € wurden offene Kreditorenposten in Höhe von 4.802,03 € (unter Berücksichtigung der Überzahlungen) nachgewiesen. Die Differenz ist im Wesentlichen darin begründet, dass die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen nicht kreditorisch geführt, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht werden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Verbindlichkeiten wurde korrekt in der Übersicht über die Verbindlichkeiten, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Stand zum 31.12.2023	Veränderung
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kreditgebern	769.076,02 €	825.069,54 €	-55.993,52 €
Summe:	**769.076,02 €**	**825.069,54 €**	**-55.993,52 €**

Als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bilanziert die Gemeinde Fischbachtal zum 31.12.2024 den aktuellen Stand der bestehenden Investitionskredite gegenüber Kreditinstituten und Kreditgebern in Höhe von 769.076,02 €.

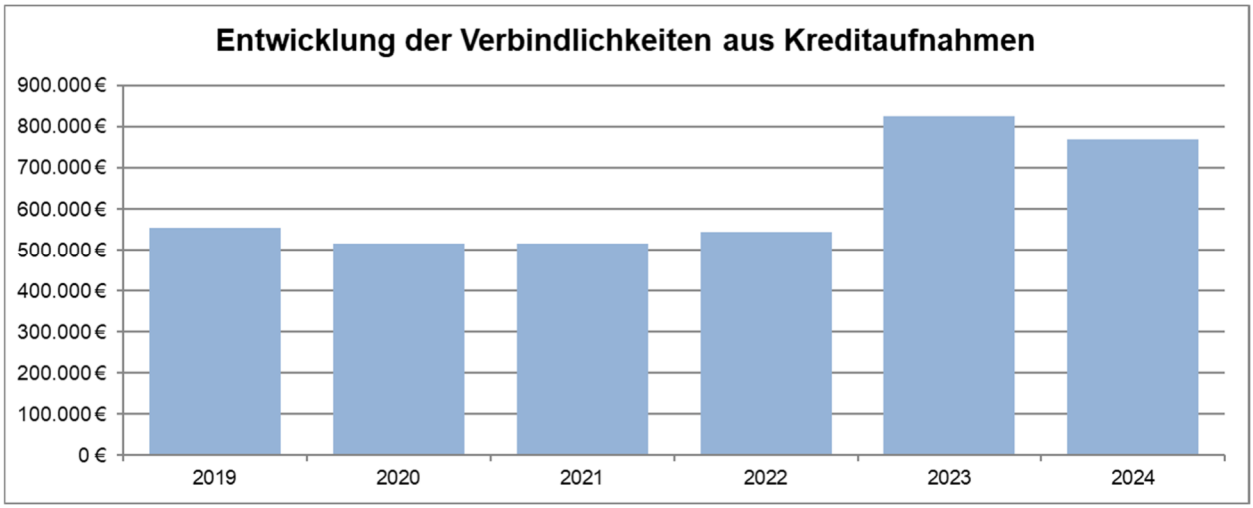
Die Veränderung bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Stand zum 31.12.2023	**825.069,54 €**
Aufnahme Investitionsdarlehen:	0,00 €
Tilgung:	55.993,52 €
Stand zum 31.12.2024	**769.076,02 €**

Die Veränderung zum Vorjahreswert in Höhe von -55.993,52 € setzt sich ausschließlich aus den planmäßigen Tilgungen des Jahres zusammen. Entsprechende Saldenbestätigungen lagen zur Prüfung vor. Der aufgeführte Tilgungsbetrag unterscheidet sich von den entsprechenden Auszahlungen unter dem Hauptkonto 846 in der Finanzrechnung (58.842,01 €). Dies liegt daran, dass fällige Tilgungsleistungen im Rahmen des Jahreswechsels erst im Folgejahr (2025) oder rückwirkend für das Vorjahr (für 2023 im Januar 2024) per Lastschrift erfolgen.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Saldenbestätigungen für die Darlehen bei der Sparkasse Dieburg den Wert zum Bilanzstichtag nicht korrekt wiedergeben. Laut Finanzverwaltung handelt es sich hierbei u. a. um eine Vermischung mit Liquiditätskrediten sowie um eine Verschiebung von Tilgung und Zins. Eine Korrektur ist für den Jahresabschluss für das Jahr 2025 vorgesehen.

Im Rahmen der Prüfung wurde nochmals festgestellt, dass unter dem Hauptkonto 429 (Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditgebern) verschiedene „Zinsvorgänge“ gebucht wurden, unter anderem Erstattungszinsen aus Vorjahren. Wir empfehlen eine Überprüfung der gewählten Kontierung.



Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung

Gemäß § 105 Abs. 1 HGO kann die Gemeinde Fischbachtal zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Im Berichtsjahr wurde der zulässige Höchstbetrag nicht überschritten. Zum Jahresende waren keine Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung vorhanden.

Es war nicht Bestandteil der Prüfung, inwieweit vor der Aufnahme von Liquiditätskrediten Angebote von Banken eingeholt und Konditionen verglichen wurden.

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen betragen zum Bilanzstichtag 960,00 € und bestehen aus Unterstützungsleistungen der Gemeinschaftskasse Darmstadt-Dieburg.

Wir möchten darauf hinweisen, dass Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, unter der Kontengruppe 45 zu bilanzieren sind.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 84.545,15 € betreffen Leistungen, die wirtschaftlich dem Berichtsjahr zuzuordnen sind, zum Bilanzstichtag jedoch noch nicht bezahlt waren, u. a. für investive Baumaßnahmen, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie sonstige Fremdleistungen.

Es wurde festgestellt, dass hierunter unterjährig die Aufnahme und Rückzahlung von Liquiditätskrediten verbucht wurden. Wir möchten darauf hinweisen, dass es für diese Geschäftsvorgänge ein eigenes Hauptkonto (421) innerhalb der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen vorgesehen ist und bitten um künftige Beachtung.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von insgesamt 23.442,03 € zum 31.12.2024 handelt es sich im Wesentlichen um das anteilige negative Eigenkapital des Zweckverbands „Gemeinschaftskasse Darmstadt-Dieburg“, das jährlich anteilig ausgeglichen wird, sowie um Verbindlichkeiten gegenüber dem Zweckverband „Abfall- und Wertstoffeinsammlung“.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 61.506,34 € betreffen im Wesentlichen noch ausstehende Steuerzahlungen an das Finanzamt, noch auszuzahlende Sitzungsgelder, Mietkautionen sowie weitere durchlaufende Gelder.

7.1.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Für einen periodengerechten Bilanzausweis sind gemäß § 45 Abs.2 GemHVO die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einzahlungen – soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen – auf der Passivseite als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Fischbachtal werden passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Stand zum 31.12.2023	Veränderung
PRAP aus Grabnutzungsgebühren	706.602,79 €	641.944,37 €	64.658,42 €
PRAP aus Lieferungen und Leistungen	10.400,00 €	10.800,00 €	-400,00 €
PRAP aus Überzahlungen	764,10 €	303,01 €	461,09 €
Summe:	**717.766,89 €**	**653.047,38 €**	**64.719,51 €**

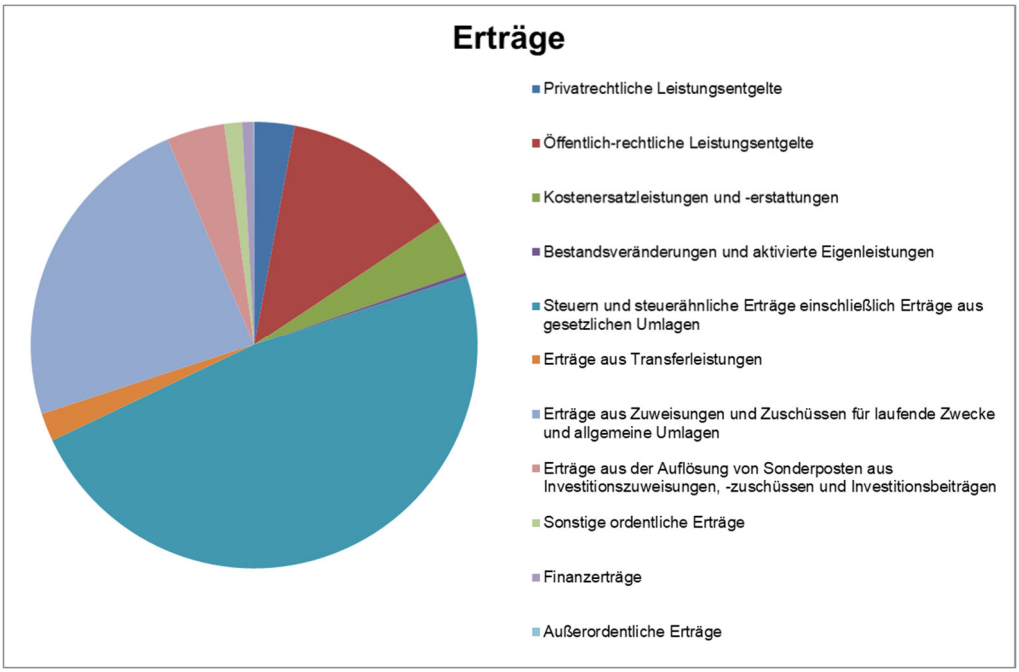
Die zum 31.12.2024 ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 717.766,89 € wurden im Wesentlichen gebildet für im Voraus empfangene Grabnutzungsgebühren.

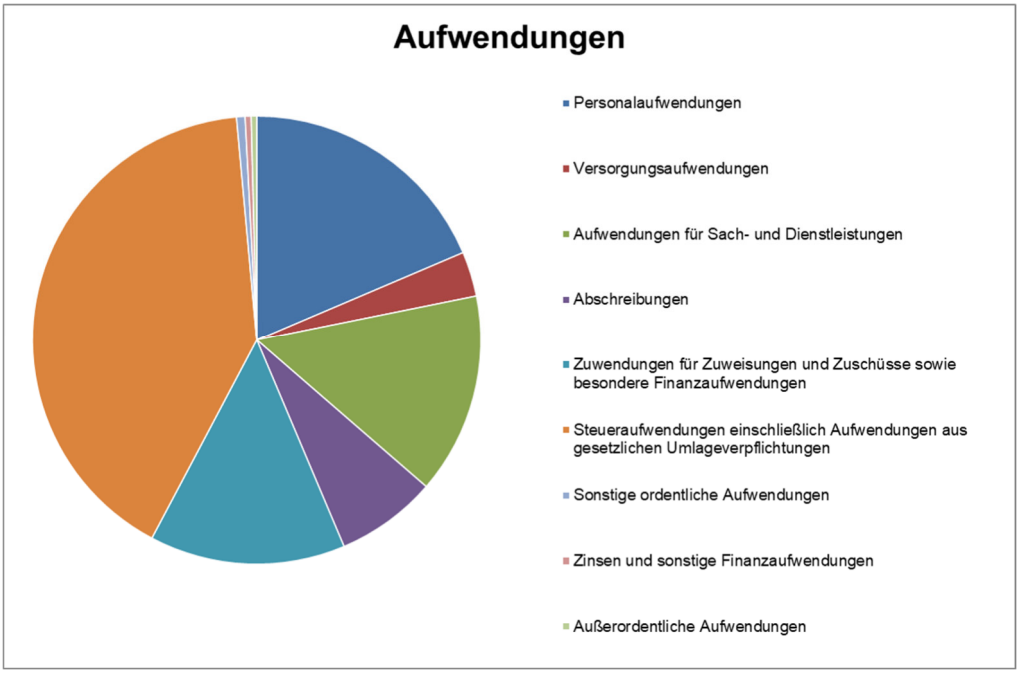
Die Veränderung des Berichtsjahres im Bereich der Rechnungsabgrenzungsposten aus Grabnutzungsgebühren in Höhe von 64.658,42 € ergibt sich aus Zuführungen in Höhe von 93.534,40 €, denen Auflösungen in Höhe von 28.875,98 € gegenüberstehen. Die Auflösungserträge sind entsprechend in der Ergebnisrechnung innerhalb der Erträge aus Benutzungsgebühren ausgewiesen.

7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2024

In der Ergebnisrechnung sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Sie entspricht der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Gegenüberstellung der Jahresergebnisse mit den fortgeschriebenen Ansätzen lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Unten stehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Erträge und Aufwendungen der Gemeinde Fischbachtal im Berichtsjahr dar.


Erträge
Privatrechtliche Leistungsentgelte
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
Kostenersatzleistungen und -erstattungen
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen
Erträge aus Transferleistungen
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen
Sonstige ordentliche Erträge
Finanzerträge
Außerordentliche Erträge


Aufwendungen
Personalaufwendungen
Versorgungsaufwendungen
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Abschreibungen
Zuwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen
Sonstige ordentliche Aufwendungen
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
Außerordentliche Aufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis 2023	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2024	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	235.234,93 €	178.025,00 €	200.580,08 €	22.555,08 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	813.129,64 €	1.006.550,00 €	877.040,78 €	-129.509,22 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	45.186,23 €	251.300,00 €	278.682,09 €	27.382,09 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	35.000,00 €	19.076,51 €	-15.923,49 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	2.803.216,27 €	3.328.992,00 €	3.301.544,23 €	-27.447,77 €
Erträge aus Transferleistungen	128.632,27 €	140.524,00 €	140.306,60 €	-217,40 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.582.992,53 €	1.633.987,00 €	1.630.260,14 €	-3.726,86 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	285.936,93 €	270.555,00 €	287.400,08 €	16.845,08 €
Sonstige ordentliche Erträge	174.696,94 €	191.966,00 €	88.622,28 €	-103.343,72 €
Summe der ordentlichen Erträge	**6.069.025,74 €**	**7.036.899,00 €**	**6.823.512,79 €**	**-213.386,21 €**
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	1.135.799,74 €	1.326.934,00 €	1.266.324,85 €	-60.609,15 €
Versorgungsaufwendungen	239.846,31 €	237.556,00 €	219.454,98 €	-18.101,02 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.030.480,80 €	1.345.335,00 €	989.288,13 €	-356.046,87 €
Abschreibungen	510.572,74 €	415.518,00 €	495.610,81 €	80.092,81 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	978.018,35 €	1.095.480,00 €	961.009,41 €	-134.470,59 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	2.702.511,03 €	2.764.311,00 €	2.778.561,22 €	14.250,22 €
Transferaufwendungen	0,00 €	1.864,00 €	0,00 €	-1.864,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.486,66 €	11.527,00 €	42.023,79 €	30.496,79 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	**6.602.715,63 €**	**7.198.525,00 €**	**6.752.273,19 €**	**-446.251,81 €**
Verwaltungsergebnis	**-533.689,89 €**	**-161.626,00 €**	**71.239,60 €**	**232.865,60 €**
Finanzerträge	10.274,16 €	11.050,00 €	57.006,26 €	45.956,26 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	16.450,77 €	24.637,00 €	29.215,10 €	4.578,10 €
Finanzergebnis	**-6.176,61 €**	**-13.587,00 €**	**27.791,16 €**	**41.378,16 €**
Ordentliches Ergebnis	**-539.866,50 €**	**-175.213,00 €**	**99.030,76 €**	**274.243,76 €**
Außerordentliche Erträge	21.089,95 €	0,00 €	2.773,12 €	2.773,12 €
Außerordentliche Aufwendungen	75.551,80 €	0,00 €	27.140,61 €	27.140,61 €
Außerordentliches Ergebnis	**-54.461,85 €**	**0,00 €**	**-24.367,49 €**	**-24.367,49 €**
Jahresergebnis	**-594.328,35 €**	**-175.213,00 €**	**74.663,27 €**	**249.876,27 €**

Das Ergebnis des Jahres 2024 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Die fortgeschriebenen Ansätze beinhalten neben den ursprünglichen Haushaltsansätzen auch die aus dem Vorjahr übertragenen Ermächtigungen.

Das Jahresergebnis in Höhe von 74.663,27 € verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Budgets:

Budget	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
Sachgebiet 0 - Bürgermeister	948.837,37 €	1.228.575,12 €	-279.737,75 €
Sachgebiet 1 - Innere Verwaltung und Finanzen	1.171.148,58 €	1.692.676,40 €	-521.527,82 €
Sachgebiet 2 - Bauen und Liegenschaften	414.596,02 €	840.789,12 €	-426.193,10 €
Sachgebiet 3 - Ordnung und Umwelt	344.317,36 €	586.285,74 €	-241.968,38 €
Sachgebiet 9 - Allg. Finanzwirtschaft	4.004.392,84 €	2.460.302,52 €	1.544.090,32 €
Summe:	**6.883.292,17 €**	**6.808.628,90 €**	**74.663,27 €**

Dieser Tabelle lässt sich entnehmen, dass lediglich das Budget „Sachgebiet – 9 Allg. Finanzwirtschaft“ mit 1.544.090,32 € im Berichtsjahr positiv zum Jahresergebnis beigetragen hat. In allen übrigen Budgets werden für das Jahr 2024 Fehlbeträge ausgewiesen. Begründet ist dies vor allem darin, dass das allgemeine Steueraufkommen nicht anteilig auf die einzelnen Budgets aufgeteilt wird, sondern in voller Höhe beim Budget „Sachgebiet – 9 Allg. Finanzwirtschaft“ verbleibt.

Im Vergleich zum Vorjahr und zu den fortgeschriebenen Planansätzen stellt sich das Ergebnis der Budgets wie folgt dar:

Budget	Ergebnis 2023	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2024	Abweichung
Sachgebiet 0 - Bürgermeister	-214.312,70 €	-308.009,00 €	-279.737,75 €	28.271,25 €
Sachgebiet 1 - Innere Verwaltung und Finanzen	-736.224,97 €	-751.755,00 €	-521.527,82 €	230.227,18 €
Sachgebiet 2 - Bauen und Liegenschaften	-630.598,89 €	-435.944,00 €	-426.193,10 €	9.750,90 €
Sachgebiet 3 - Ordnung und Umwelt	-245.455,10 €	-216.406,00 €	-241.968,38 €	-25.562,38 €
Sachgebiet 9 - Allg. Finanzwirtschaft	1.232.263,31 €	1.536.901,00 €	1.544.090,32 €	7.189,32 €
Summe:	**-594.328,35 €**	**-175.213,00 €**	**74.663,27 €**	**249.876,27 €**

Anhand der Abweichungen gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen lässt sich erkennen, in welchem Umfang die Budgetvorgaben erfüllt wurden. Insgesamt ergab sich eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 249.876,27 €, die sich über fast alle Budgets erstreckte.

Teilergebnisrechnungen wurden gemäß § 48 GemHVO im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilergebnishaushalte für jedes Budget vorgelegt. Diese stimmen summarisch mit der Ergebnisrechnung überein.

7.2.1 Verwaltungsergebnis

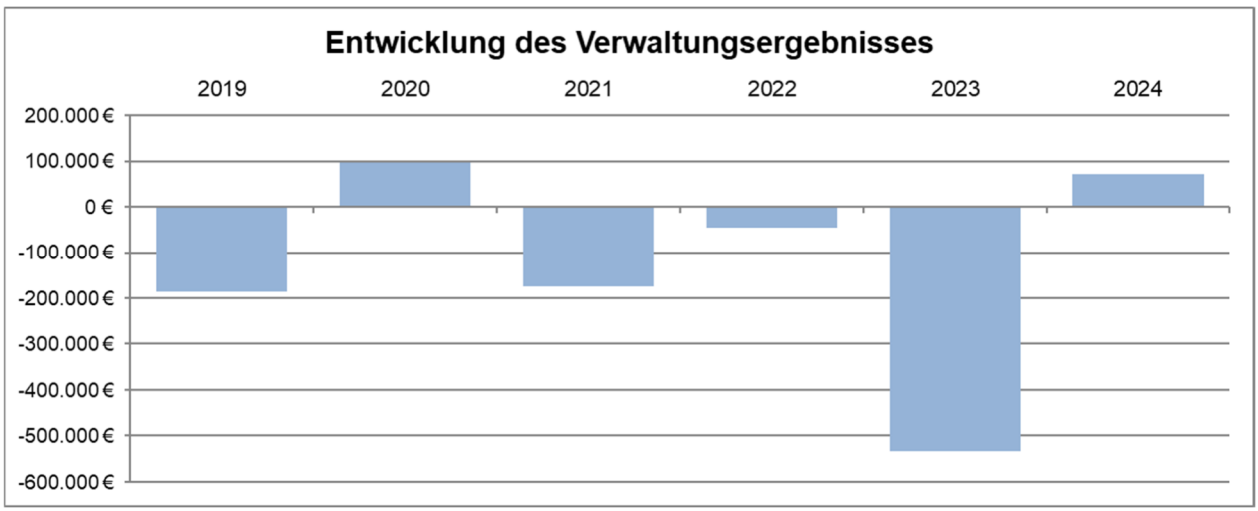
Das Verwaltungsergebnis ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen und soll dem Ausweis der Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen.

Bezeichnung	Ergebnis 2023	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2024	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	235.234,93 €	178.025,00 €	200.580,08 €	22.555,08 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	813.129,64 €	1.006.550,00 €	877.040,78 €	-129.509,22 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	45.186,23 €	251.300,00 €	278.682,09 €	27.382,09 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	35.000,00 €	19.076,51 €	-15.923,49 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	2.803.216,27 €	3.328.992,00 €	3.301.544,23 €	-27.447,77 €
Erträge aus Transferleistungen	128.632,27 €	140.524,00 €	140.306,60 €	-217,40 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.582.992,53 €	1.633.987,00 €	1.630.260,14 €	-3.726,86 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	285.936,93 €	270.555,00 €	287.400,08 €	16.845,08 €
Sonstige ordentliche Erträge	174.696,94 €	191.966,00 €	88.622,28 €	-103.343,72 €
Summe der ordentlichen Erträge	**6.069.025,74 €**	**7.036.899,00 €**	**6.823.512,79 €**	**-213.386,21 €**
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	1.135.799,74 €	1.326.934,00 €	1.266.324,85 €	-60.609,15 €
Versorgungsaufwendungen	239.846,31 €	237.556,00 €	219.454,98 €	-18.101,02 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.030.480,80 €	1.345.335,00 €	989.288,13 €	-356.046,87 €
Abschreibungen	510.572,74 €	415.518,00 €	495.610,81 €	80.092,81 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	978.018,35 €	1.095.480,00 €	961.009,41 €	-134.470,59 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	2.702.511,03 €	2.764.311,00 €	2.778.561,22 €	14.250,22 €
Transferaufwendungen	0,00 €	1.864,00 €	0,00 €	-1.864,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.486,66 €	11.527,00 €	42.023,79 €	30.496,79 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	**6.602.715,63 €**	**7.198.525,00 €**	**6.752.273,19 €**	**-446.251,81 €**
Verwaltungsergebnis	**-533.689,89 €**	**-161.626,00 €**	**71.239,60 €**	**232.865,60 €**

Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis von -161.626,00 € trat eine Ergebnisverbesserung um 232.865,60 € ein, wodurch in diesem Bereich ein Überschuss in Höhe von 71.239,60 € erzielt wurde.

Dieser Verbesserung liegen überwiegend Minderaufwendungen zugrunde: Die ordentlichen Erträge lagen insgesamt um 213.386,21 €, die ordentlichen Aufwendungen allerdings um 446.251,81 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz.

Seit 2019 hat sich das Verwaltungsergebnis – als Indikator für die Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit – wie folgt entwickelt:



Im Bereich der Ergebnisrechnung wurde das vorgelegte Zahlenmaterial im Wesentlichen durch Vorjahresvergleiche und Soll-Ist-Analysen auf Plausibilität geprüft. Im Folgenden wird auf die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung näher eingegangen.

7.2.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge für Leistungen, die auf einem direkten Gegenleistungsverhältnis beruhen (z. B. Vermietung von Räumlichkeiten, Verkauf von Handelswaren). Sie stellen sich für das Jahr 2024 wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2023	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2024	Abweichung
Umsatzerlöse	51.613,01 €	54.958,00 €	52.995,23 €	-1.962,77 €
Umsatzerlöse aus Handelswaren	183.386,92 €	123.067,00 €	147.584,85 €	24.517,85 €
Sonstige Umsatzerlöse	235,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe:	**235.234,93 €**	**178.025,00 €**	**200.580,08 €**	**22.555,08 €**

Bei der Gemeinde Fischbachtal handelt es sich hierbei im Wesentlichen um Erträge aus Vermietung und Verpachtung, Standgebühren sowie um Erlöse aus Holzverkäufen.

Gegenüber dem geplanten Ansatz konnten die privatrechtlichen Leistungsentgelte insgesamt um 22.555,08 € gesteigert werden.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte hatten mit 200.580,08 € einen Anteil von 2,94 % (Vorjahr: 3,88 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für Leistungen auf der Grundlage eines hoheitlichen Leistungsverhältnisses, bei denen die Gegenleistung durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Satzung) bestimmt wird (z. B. Kindergarten- und Verwaltungsgebühren).

Bezeichnung	Ergebnis 2023	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2024	Abweichung
Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	69.962,85 €	97.320,00 €	76.610,85 €	-20.709,15 €
Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	741.747,39 €	908.980,00 €	800.397,93 €	-108.582,07 €
Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen	1.419,40 €	250,00 €	32,00 €	-218,00 €
Summe:	**813.129,64 €**	**1.006.550,00 €**	**877.040,78 €**	**-129.509,22 €**

Die im Jahr 2024 von der Gemeinde Fischbachtal empfangenen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte in Höhe von insgesamt 877.040,78 € betreffen im Wesentlichen Wasser- und Kanalgebühren. Des Weiteren werden unter dieser Position u. a. Friedhofs- und diverse Benutzungsgebühren sowie Buß- und Verwarnungsgelder ausgewiesen.

Die Erträge in diesem Bereich haben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 129.509,22 € verringert.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte hatten einen Anteil von 12,85 % (Vorjahr: 13,40 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Folgende Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen werden im Vergleich mit den Vorjahreswerten und den fortgeschriebenen Planansätzen im Berichtsjahr ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2023	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2024	Abweichung
Kostenerstattungen vom Bund	0,00 €	0,00 €	30,00 €	30,00 €
Kostenerstattungen vom Land	10.978,91 €	7.100,00 €	36.234,52 €	29.134,52 €
Kostenerstattungen von Zweckverbänden und dgl.	18.047,41 €	25.000,00 €	20.420,18 €	-4.579,82 €
Kostenerstattungen von sonst. öffentl. Sonderrech.	-600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kostenerstattungen von privaten Unternehmen	358,57 €	208.100,00 €	200.000,00 €	-8.100,00 €
Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	8.594,74 €	10.100,00 €	21.655,11 €	11.555,11 €
Andere Kostenersatzleistungen und -erstattungen	7.806,60 €	1.000,00 €	342,28 €	-657,72 €
Summe:	**45.186,23 €**	**251.300,00 €**	**278.682,09 €**	**27.382,09 €**

Im Berichtsjahr bestand diese Position mit 200.000,00 € im Wesentlichen aus Erstattungen im Rahmen der Baulandentwicklung „Amtsacker“ seitens der Hessischen Landgesellschaft mbH (HLG). In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass ein „Abrufwunsch“, so wie die Anforderung der Mittel in dem Schreiben an die HLG genannt wurde, mitunter nicht zwingend genug ist. Sofern ein Anspruch auf die Mittel besteht, sollten diese auch in entsprechender Weise angefordert werden.

Die Erträge aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen übertrafen um 27.382,09 € die Planansätze.

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen hatten mit 278.682,09 € einen Anteil von 4,08 % (Vorjahr: 0,74 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

Bezeichnung	Ergebnis 2023	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2024	Abweichung
Aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	35.000,00 €	19.076,51 €	-15.923,49 €
Summe:	**0,00 €**	**35.000,00 €**	**19.076,51 €**	**-15.923,49 €**

Die Gemeinde Fischbachtal hat im Haushaltsjahr 2024 aktivierte Eigenleistungen in Höhe von insgesamt 19.076,51 € zum Ansatz gebracht. Hierbei handelt es sich um die folgenden Maßnahmen, durchgeführt durch Mitarbeitende des eigenen Bauhofs:

- Digitalisierung der Trinkwasserleitung (11.121,00 €)
- Spielplatz am Amtsacker (7.955,51 €)

Der aktivierte Betrag des Jahres 2023 wurde anhand der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden unter Zuhilfenahme der Personalkostentabelle des Landes Hessen (Stand Mai 2021) entsprechend der jeweiligen Eingruppierung sowie der Verrechnungssätze für Arbeitsverfahren der Kommunalarbeiten in Hessen ermittelt.

Die Bestandsveränderungen und aktivierten Eigenleistungen hatten mit 19.076,51 € einen Anteil von 0,28 % (Vorjahr: 0,00 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.5 Steuern und steuerähnliche Erträge

Bezeichnung	Ergebnis 2023	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2024	Abweichung
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2.009.075,58 €	2.294.846,00 €	2.288.940,63 €	-5.905,37 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	45.285,14 €	40.100,00 €	41.577,18 €	1.477,18 €
Grundsteuer A	9.780,30 €	11.000,00 €	9.662,29 €	-1.337,71 €
Grundsteuer B	349.394,90 €	545.646,00 €	530.842,78 €	-14.803,22 €
Gewerbesteuer	371.931,23 €	420.000,00 €	414.289,43 €	-5.710,57 €
Vergnügungssteuer & Spielapparatesteuer	186,12 €	900,00 €	217,92 €	-682,08 €
Hundesteuer	17.563,00 €	16.500,00 €	16.014,00 €	-486,00 €
Summe:	**2.803.216,27 €**	**3.328.992,00 €**	**3.301.544,23 €**	**-27.447,77 €**

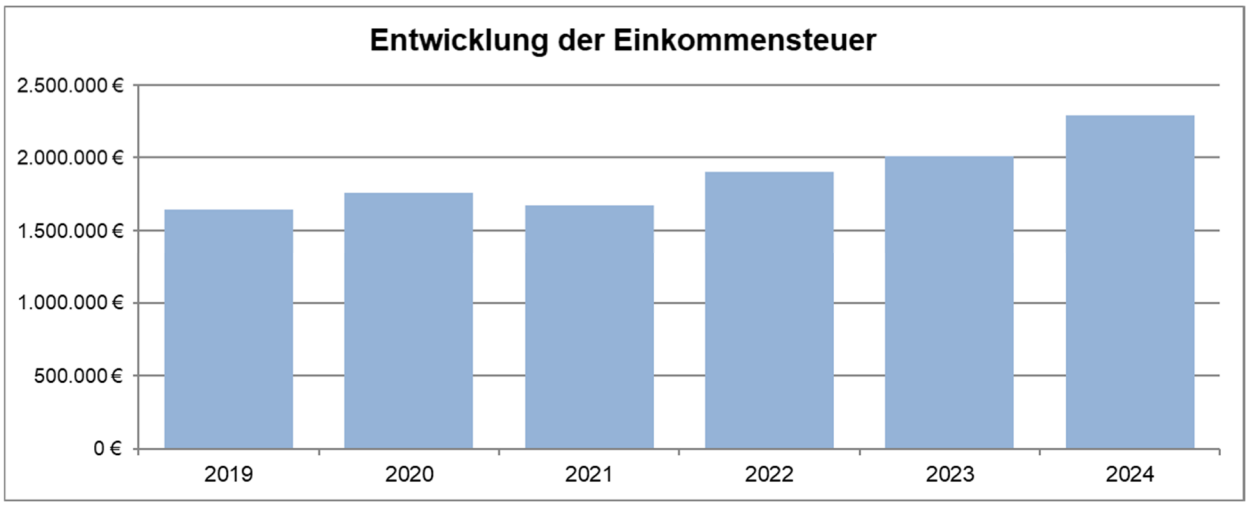
Die Steuern und steuerähnlichen Erträge der Gemeinde Fischbachtal betrugen im Berichtsjahr 3.301.544,23 € und lagen damit um 27.447,77 € unter den geplanten Erträgen in Höhe von 3.328.992,00 €.

Diese Abweichung ist größtenteils dadurch begründet, dass die Grundsteuer B im Jahr 2024 um 14.803,22 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz des Jahres 2024 lag.

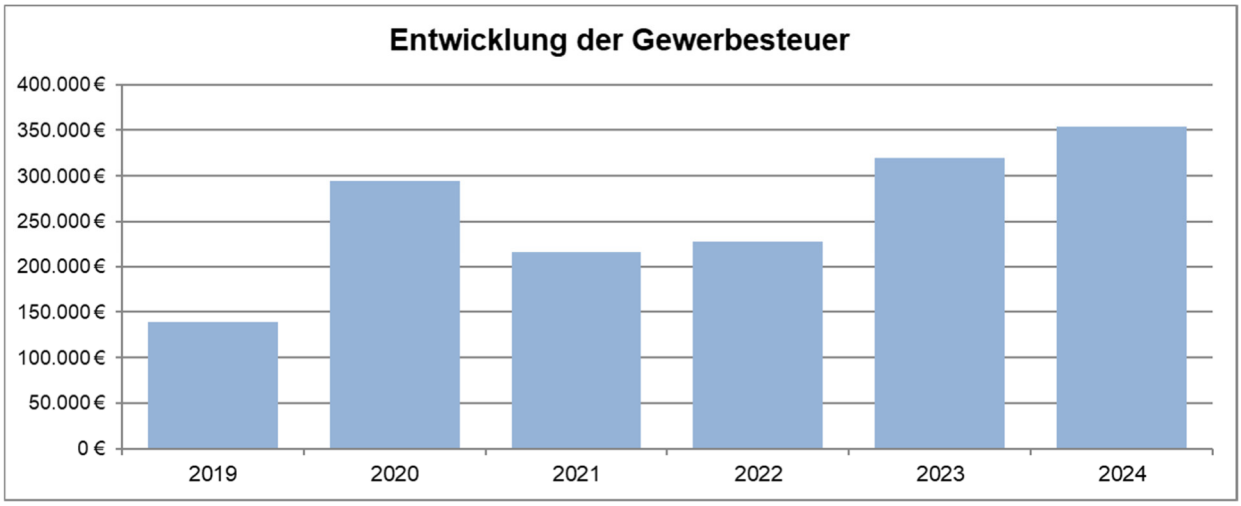
Bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen werden Rückzahlungen, die die Gemeinde zu leisten hat, wie in § 16 Abs. 1 GemHVO vorgeschrieben, bei den Erträgen abgesetzt und nicht als Aufwendungen verbucht, auch wenn sich die Rückzahlungen auf Erträge der Vorjahre beziehen.

Die Steuern und steuerähnlichen Erträge haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 48,38 % (Vorjahr: 46,19 %).

Der gemeindliche Anteil an der Einkommensteuer entwickelte sich seit dem Jahr 2019 wie folgt:



Die Gewerbesteuererträge (abzgl. Gewerbesteuer- und Heimatumlage) entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt:



7.2.1.6 Erträge aus Transferleistungen

Bei Erträgen aus Transferleistungen handelt es sich gemäß dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen um den Ersatz von sozialen Leistungen. Ein Ersatz von sozialen Leistungen liegt vor, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich konsumtive Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung empfangen werden, z. B. Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, übergeleitete Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete sowie Kostenerstattungen durch Träger von sozialen Leistungen. Dabei wird von Kostenersatzleistungen ausgegangen, wenn für bereits erfolgte eigene Leistungen entsprechende Gegenleistungen erbracht werden.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz und zu den Vorjahreswerten stellt sich das Ergebnis des Berichtsjahres wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2023	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2024	Abweichung
Zinserträge darlehensweise gewährter Hilfen	4,27 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz	128.628,00 €	140.524,00 €	140.306,60 €	-217,40 €
Summe:	**128.632,27 €**	**140.524,00 €**	**140.306,60 €**	**-217,40 €**

Die Erträge aus Transferleistungen haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 2,06 % (Vorjahr: 2,12 %).

7.2.1.7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen

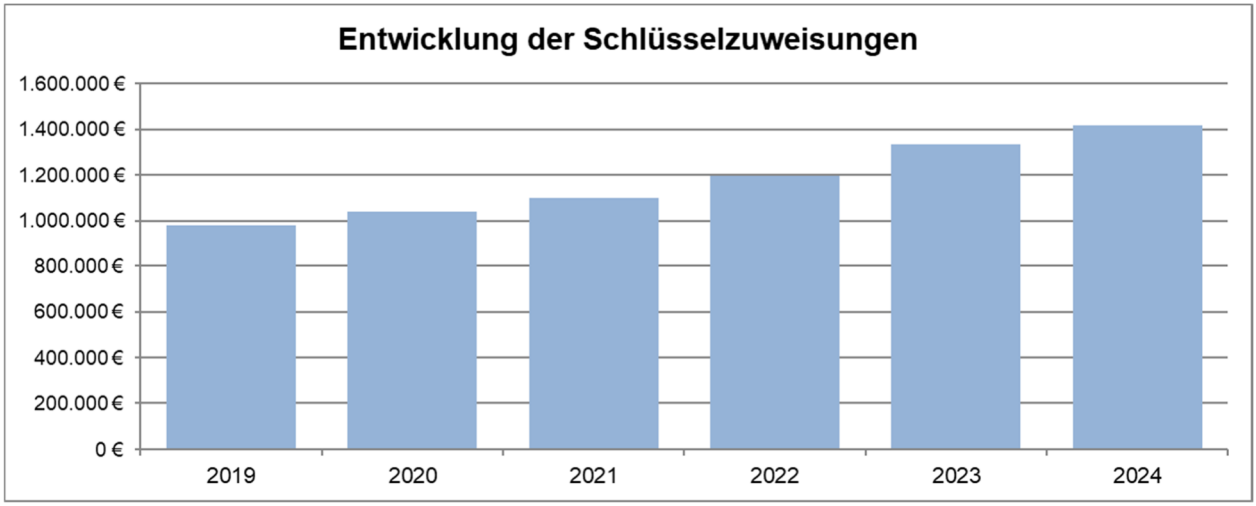
Für das Jahr 2024 weist die Gemeinde Fischbachtal Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen wie folgt aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2023	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2024	Abweichung
Erträge aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen	1.335.227,00 €	1.395.993,00 €	1.415.741,00 €	19.748,00 €
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	11.964,00 €	589,00 €	567,00 €	-22,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	235.640,31 €	237.405,00 €	213.797,29 €	-23.607,71 €
Schuldendiensthilfen	161,22 €	0,00 €	154,85 €	154,85 €
Summe:	**1.582.992,53 €**	**1.633.987,00 €**	**1.630.260,14 €**	**-3.726,86 €**

Insgesamt lagen die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen im Berichtsjahr mit 1.630.260,14 € um 3.726,86 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz, der Erträge in Höhe von 1.633.987,00 € vorsah.

Es handelt sich hierbei neben den Schlüsselzuweisungen u. a. um Landesförderungen für die Freistellung vom Kindergartenbeitrag sowie für Klima- und Naturschutzprojekte.

Die Entwicklung der Höhe der Schlüsselzuweisungen stellt sich wie folgt dar:



Von den gesamten ordentlichen Erträgen entfielen insgesamt 23,89 % (Vorjahr: 26,08 %) auf Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen.

7.2.1.8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen

Die erhaltenen Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge wurden nach § 38 Abs. 4 GemHVO passiviert und über die Nutzungsdauer der entsprechenden Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Für das Jahr 2024 weist die Gemeinde Fischbachtal folgende Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im Vergleich zum Planansatz und zu den Vorjahreswerten aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2023	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2024	Abweichung
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich	116.035,79 €	111.155,00 €	112.485,49 €	1.330,49 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich	142.168,90 €	131.063,00 €	147.268,94 €	16.205,94 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen	27.732,24 €	28.337,00 €	27.645,65 €	-691,35 €
Summe:	**285.936,93 €**	**270.555,00 €**	**287.400,08 €**	**16.845,08 €**

Der Anteil der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten betrug 4,21 % (Vorjahr: 4,71 %).

7.2.1.9 Sonstige ordentliche Erträge

Für das Jahr 2024 weist die Gemeinde Fischbachtal folgende sonstigen ordentlichen Erträge aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2023	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2024	Abweichung
Nebenerlöse	92.440,82 €	96.350,00 €	76.057,82 €	-20.292,18 €
Erträge aus Schadensersatzleistungen	0,00 €	500,00 €	0,00 €	-500,00 €
Erträge aus der Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen (außer Instandhaltungsrückstellungen)	65.268,00 €	68.566,00 €	0,00 €	-68.566,00 €
Andere sonstige betriebliche Erträge	16.988,12 €	26.550,00 €	12.564,46 €	-13.985,54 €
Summe:	**174.696,94 €**	**191.966,00 €**	**88.622,28 €**	**-103.343,72 €**

Im Jahr 2024 lagen die sonstigen ordentlichen Erträge mit 88.622,28 € um 103.343,72 € unter dem geplanten Ansatz, der in diesem Bereich von Erträgen in Höhe von 191.966,00 € ausging.

Es handelt sich hierbei bspw. mit 58.546,80 € um Konzessionsabgaben sowie mit 12.672,54 € um Nebenerlöse aus dem Photovoltaikstrom-Verkauf.

Die geplante Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 68.566,00 € wurde nicht im Berichtsjahr, sondern bereits im Vorjahr durchgeführt.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Erträge betrug 1,30 % (Vorjahr: 2,88 %).

7.2.1.10 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen des Jahres 2024 verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2023	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2024	Abweichung
Entgelte Arbeitnehmer, Dienst- und Amtsbezüge	949.370,67 €	1.097.785,00 €	1.044.777,43 €	-53.007,57 €
Sozialversicherungsbeiträge, Zukunftssicherung, Beihilfe	180.153,25 €	214.799,00 €	214.589,29 €	-209,71 €
Personalaufwendungen	1.097,68 €	3.200,00 €	1.669,14 €	-1.530,86 €
Sonstige Personalaufwendungen	5.178,14 €	11.150,00 €	5.288,99 €	-5.861,01 €
Versorgungsaufwendungen	239.846,31 €	237.556,00 €	219.454,98 €	-18.101,02 €
Summe:	**1.375.646,05 €**	**1.564.490,00 €**	**1.485.779,83 €**	**-78.710,17 €**

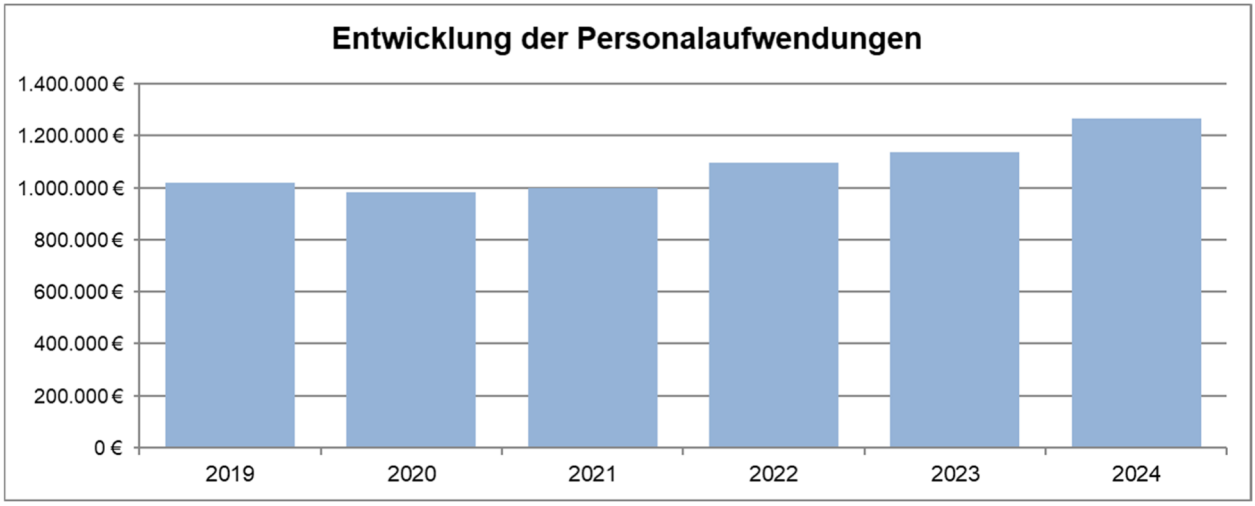
In der Ergebnisrechnung des Jahres 2024 sind Personalaufwendungen in Höhe von 1.266.324,85 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 219.454,98 € ausgewiesen.

Der fortgeschriebene Planansatz sah Personalaufwendungen in Höhe von 1.326.934,00 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 237.556,00 € vor. Die Aufwendungen lagen in diesen Bereichen um 78.710,17 € unter dem geplanten Ansatz.

Bei der Gemeinde Fischbachtal waren zum 30.06.2024 insgesamt 17,03 Stellen besetzt. Der Stellenplan sah für das Jahr 2024 insgesamt 18,18 Vollzeitstellen (ohne Auszubildende und Sonstige) vor.

Der Anteil der Personal- und Versorgungsaufwendungen beträgt im Berichtsjahr 22,00 % (Vorjahr: 20,83 %) der ordentlichen Aufwendungen.

In den letzten Jahren haben sich die Personalaufwendungen wie folgt entwickelt:



7.2.1.11 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen des Jahres 2024 setzen sich bei der Gemeinde Fischbachtal wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2023	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2024	Abweichung
Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit	372.748,82 €	400.809,00 €	328.317,40 €	-72.491,60 €
Aufwendungen für bezogene Leistungen	420.046,96 €	567.960,00 €	341.654,83 €	-226.305,17 €
Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	81.843,02 €	200.437,00 €	165.833,69 €	-34.603,31 €
Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	111.413,54 €	126.385,00 €	103.461,08 €	-22.923,92 €
Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	44.428,46 €	49.744,00 €	50.021,13 €	277,13 €
Summe:	**1.030.480,80 €**	**1.345.335,00 €**	**989.288,13 €**	**-356.046,87 €**

Insgesamt sind die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Berichtsjahr mit 989.288,13 € um 356.046,87 € hinter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 1.345.335,00 € zurückgeblieben. In fast allen Positionen konnten gegenüber den Planwerten Einsparungen erzielt werden. Beispielhaft seien hier folgende Aufwendungen genannt:

- Aufwendungen für den Bezug von Strom, Heizöl und Treibstoffen (129.097,08 €)
- Aufwendungen für die Instandhaltung von Fahrzeugen (41.747,06 €)

- Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung (70.267,53 €)

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 14,65 % (Vorjahr: 15,61 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.12 Abschreibungen

Gemäß § 43 GemHVO sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in selben Jahresraten über den Zeitraum, in dem der Vermögensgegenstand genutzt werden kann. Maßgebend ist hierbei die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist.

Bei der Bilanzierung von Forderungen gilt es, dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen nach § 43 Abs. 4 GemHVO Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen in ihrem Wert zu berichtigen sind (Einzelwertberichtigung). Für alle übrigen Forderungen kann eine pauschale Wertberichtigung in Höhe eines gewissen Prozentsatzes erfolgen (Pauschalwertberichtigung).

Die Abschreibungen und Wertberichtigungen des Jahres 2024 setzen sich im Vergleich zu den Vorjahreswerten und zum fortgeschriebenen Planansatz wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2023	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2024	Abweichung
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	2.243,76 €	2.244,00 €	10.327,55 €	8.083,55 €
Abschreibungen Gebäude und -einrichtungen, Sachanlagen, Infrastrukturvermögen	370.521,43 €	311.727,00 €	378.898,69 €	67.171,69 €
Abschreibungen technische Anlagen und Maschinen	27.361,21 €	17.825,00 €	27.157,86 €	9.332,86 €
Abschreibungen auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	105.163,50 €	79.885,00 €	88.391,21 €	8.506,21 €
Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit	40.085,73 €	0,00 €	11.587,64 €	11.587,64 €
Einzelwertberichtigungen	-38.842,34 €	0,00 €	4.224,35 €	4.224,35 €
Pauschale Einzelwertberichtigung	4.039,45 €	0,00 €	-24.976,49 €	-24.976,49 €
Sonstige Abschreibungen	0,00 €	3.837,00 €	0,00 €	-3.837,00 €
Summe:	**510.572,74 €**	**415.518,00 €**	**495.610,81 €**	**80.092,81 €**

Insgesamt lagen die Abschreibungen im Berichtsjahr um 80.092,81 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz. Sie hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 7,34 % (Vorjahr: 7,73 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

Die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände entsprechen den Abschreibungsbeträgen des Anlagespiegels.

7.2.1.13 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen werden für das Jahr 2024 bei der Gemeinde Fischbachtal wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2023	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2024	Abweichung
Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse	3.514,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	965.835,19 €	1.082.480,00 €	947.074,09 €	-135.405,91 €
Sonstige Erstattungen und Zuweisungen	8.668,36 €	13.000,00 €	13.935,32 €	935,32 €
Summe:	**978.018,35 €**	**1.095.480,00 €**	**961.009,41 €**	**-134.470,59 €**

Die Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen lagen im Jahr 2024 mit 961.009,41 € um 134.470,59 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 1.095.480,00 €.

Unter dieser Aufwandsposition werden beispielweise Zuschüsse an die Träger von Kindergärten und Kindertagesstätten für Betriebskosten, Vereine sowie die Kinder- und Jugendfeuerwehr ausgewiesen.

Im Berichtsjahr ergab sich hier ein Anteil von 14,23 % (Vorjahr: 14,81 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.14 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Die Steueraufwendungen einschließlich der Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen setzen sich bei der Gemeinde Fischbachtal im Jahr 2024 wie folgt zusammen:

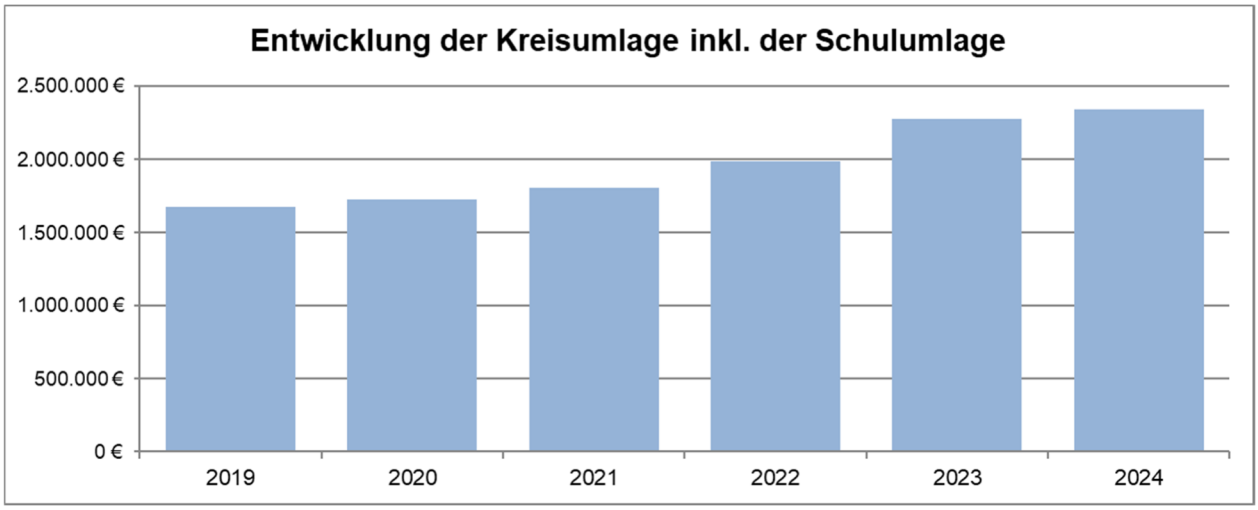
Bezeichnung	Ergebnis 2023	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2024	Abweichung
Heimatumlage	20.105,47 €	22.895,00 €	23.021,29 €	126,29 €
Aufwendungen aus steuerähnlichen Umlagen an Zweckverbände und dergleichen	372.659,93 €	376.899,00 €	379.094,18 €	2.195,18 €
Kreisumlage	1.457.690,00 €	1.445.420,00 €	1.499.821,00 €	54.401,00 €
Schulumlage	819.702,00 €	882.347,00 €	839.579,00 €	-42.768,00 €
Gewerbesteuerumlage	32.353,63 €	36.750,00 €	37.045,75 €	295,75 €
Summe:	**2.702.511,03 €**	**2.764.311,00 €**	**2.778.561,22 €**	**14.250,22 €**

Insgesamt lagen die Steueraufwendungen im Berichtsjahr um 14.250,22 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz.

Die größte Position stellt dabei die Kreisumlage in Höhe von 1.499.821,00 € dar. Der zweite große Kostenblock ist die Schulumlage mit 839.579,00 €.

Der Anteil der Aufwendungen für Steuern einschließlich gesetzlicher Umlageverpflichtungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 41,15 % (Vorjahr: 40,93 %).

Die Kreis- und Schulumlage entwickelte sich in den letzten Jahren wie folgt:



7.2.1.15 Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen setzten sich bei der Gemeinde Fischbachtal im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2023	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2024	Abweichung
Sonstige soziale Erstattungen an übrige Bereiche	0,00 €	1.864,00 €	0,00 €	-1.864,00 €
Summe:	**0,00 €**	**1.864,00 €**	**0,00 €**	**-1.864,00 €**

Der Anteil der Transferaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 0,00 % (Vorjahr: 0,00 %).

7.2.1.16 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Als sonstige ordentliche Aufwendungen wurden die folgenden Positionen gebucht:

Bezeichnung	Ergebnis 2023	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2024	Abweichung
Betriebliche Steuern	5.005,90 €	7.497,00 €	5.839,30 €	-1.657,70 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	480,76 €	4.030,00 €	36.184,49 €	32.154,49 €
Summe:	**5.486,66 €**	**11.527,00 €**	**42.023,79 €**	**30.496,79 €**

Hierunter verbucht werden die Grundsteuer für kommunale Grundstücke in Höhe von 3.753,30 € sowie die Kfz-Steuer für kommunale Fahrzeuge in Höhe von 2.086,00 €. Darüber hinaus ist im Berichtsjahr beispielsweise noch Körperschaftssteuer in Höhe von 26.843,00 € angefallen.

Die Körperschaftssteuer aus den Jahren 2021 und 2022, die ebenfalls hierunter gebucht wurde, ist zukünftig als periodenfremder Aufwand zu verbuchen.

Ebenfalls hierunter verbucht wurden Steuererstattungen für kommunale Fahrzeuge. Steuererstattungen der hier auszuweisenden Kontengruppen 70 und 74 sind gemäß dem kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) als sonstige ordentliche Erträge zu verbuchen (Hauptkonto 539).

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Aufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 0,62 % (Vorjahr: 0,08 %).

7.2.2 Finanzergebnis

Gemäß § 2 Abs. 2 b GemHVO ist als Finanzergebnis der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen auszuweisen. Anhand des Finanzergebnisses soll aufgezeigt werden, inwieweit das ordentliche Ergebnis durch Kapitalerträge (z. B. Zinserträge, Gewinnanteile, Dividenden) und Kapitalbeschaffungskosten (Fremdkapitalzinsen) beeinflusst wird.

Das Finanzergebnis des Jahres 2024 der Gemeinde Fischbachtal ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2023	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2024	Abweichung
Finanzerträge	10.274,16 €	11.050,00 €	57.006,26 €	45.956,26 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	16.450,77 €	24.637,00 €	29.215,10 €	4.578,10 €
Finanzergebnis:	**-6.176,61 €**	**-13.587,00 €**	**27.791,16 €**	**41.378,16 €**

Das Finanzergebnis der Gemeinde Fischbachtal weist im Jahr 2024 Erträge in Höhe von 57.006,26 € aus. Diese betreffen mit 49.700,73 € im Wesentlichen Erträge aus Dividenden. 4.220,17 € entfallen bspw. auf Mahngebühren und Säumniszuschläge sowie 1.159,44 € auf Zinserträge für Tages- und Festgeld.

Unter den Finanzaufwendungen sind neben den Zinsen für Investitionsdarlehen und Liquiditätskredite Höhe von insgesamt 25.596,49 € bspw. auch die im Rahmen der Konjunkturprogramme abzuführende Zinsdienstumlage in Höhe von 615,00 €, aufgelöste Ansparraten für Darlehen aus dem Investitionsfonds des Landes Hessen in Höhe von 2.011,29 € von sowie Erstattungszinsen zur Gewerbesteuer in Höhe von 188,00 € ausgewiesen.

Das Finanzergebnis des Jahres 2024 lag um 41.378,16 € über dem geplanten Finanzergebnis und weist einen Überschuss aus. Zum einen konnten die Erträge um 45.956,26 € gesteigert werden, zum anderen lagen die Aufwendungen nur mit 4.578,10 € über dem fortgeschriebenen Planansatz.

7.2.3 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis setzt sich zusammen aus Aufwendungen und Erträgen, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, selten oder unregelmäßig anfallen oder aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens resultieren, die den Restbuchwert übersteigen bzw. unterschreiten (vgl. § 58 Nr. 5 GemHVO).

Das außerordentliche Ergebnis der Gemeinde Fischbachtal ergibt sich für das Jahr 2024 wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2023	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2024	Abweichung
Außerordentliche Erträge	21.089,95 €	0,00 €	2.773,12 €	2.773,12 €
Außerordentliche Aufwendungen	75.551,80 €	0,00 €	27.140,61 €	27.140,61 €
Außerordentliches Ergebnis:	**-54.461,85 €**	**0,00 €**	**-24.367,49 €**	**-24.367,49 €**

Das außerordentliche Ergebnis der Gemeinde Fischbachtal weist zum Bilanzstichtag einen Fehlbetrag in Höhe von 24.367,49 € aus. Es setzt sich zusammen aus Erträgen in Höhe von 2.773,12 € und

Aufwendungen in Höhe von 27.140,61 €. Planansätze bestanden für das Berichtsjahr im außerordentlichen Ergebnis nicht.

Die außerordentlichen Erträge resultieren aus periodenfremden Erträgen (1.616,57 €), aus Zuschreibungen auf bereits abgeschriebene Forderungen (1.146,75 €) sowie aus der Bereinigung von Kleinbeträgen (9,80 €).

Die außerordentlichen Aufwendungen des Berichtsjahres setzen sich aus den Verlusten aus dem Abgang von Vermögensgegenständen (1,00 €), periodenfremden Aufwendungen (5.612,94 €), sonstigen außerordentlichen Aufwendungen (21.523,90 €) und Betragsbereinigungen (2,77 €) zusammen.

7.3 Finanzrechnung zum 31.12.2024

In der Finanzrechnung werden gemäß § 47 GemHVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Sie weist die strukturelle Zahlungsfähigkeit der Gemeinde aus und entspricht der handelsrechtlichen Cashflow-Rechnung.

Hinweis: Die Schlüsselung der Finanzrechnung bei der Gemeinde Fischbachtal erfolgt anhand von Finanzgliederungscodes, nicht anhand von Sachkonten. Im Rahmen der Prüfung wurden fehlerhafte Zuordnungen von Finanzgliederungscodes zu Sachkonten festgestellt. Wir empfehlen, diese in Abstimmung mit dem Software-Dienstleister (ekom21) zu korrigieren und die Schlüsselung zukünftig nach Sachkonten vorzunehmen.

Im Folgenden werden die Ein- und Auszahlungen des Jahres 2024 aus der vorgelegten Finanzrechnung den fortgeschriebenen Planansätzen gegenübergestellt.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2024	Abweichung
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	**-375.198,06 €**	**-1.597,00 €**	**271.661,43 €**	**273.258,43 €**
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	**-231.439,34 €**	**-1.378.814,00 €**	**-124.205,32 €**	**1.254.608,68 €**
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	**-315.505,27 €**	**1.249.160,00 €**	**-58.842,01 €**	**-1.308.002,01 €**
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	1.022.433,41 €	1.000.000,00 €	1.035.535,99 €	35.535,99 €
- Haushaltsunwirksame Auszahlungen	9.118,52 €	1.000.000,00 €	1.384.691,70 €	384.691,70 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	**1.013.314,89 €**	**0,00 €**	**-349.155,71 €**	**-349.155,71 €**
Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	**357.860,64 €**	**357.860,74 €**	**449.032,86 €**	**91.172,12 €**
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	**91.172,22 €**	**-131.251,00 €**	**-260.541,61 €**	**-129.290,61 €**
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	**449.032,86 €**	**226.609,74 €**	**188.491,25 €**	**-38.118,49 €**

Das Ergebnis des Jahres 2024 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Die fortgeschriebenen Ansätze beinhalten neben den ursprünglichen Haushaltsansätzen auch die aus dem Vorjahr übertragenen Ermächtigungen sowie beschlossene Auszahlungen nach § 100 HGO.

Gegenüber dem geplanten Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 131.251,00 € wird für das Jahr 2024 ein Fehlbetrag in Höhe von 260.541,61 € ausgewiesen. Dies entspricht einer Steigerung um 129.290,61 €.

Die anhand der Finanzrechnung ermittelte Veränderung des Finanzmittelbestands in Höhe von -260.541,61 € stimmt mit der Veränderung der in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel im Laufe des Jahres 2024 überein.

Teilfinanzrechnungen gemäß § 48 GemHVO wurden im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilfinanzhaushalte für jedes Budget vorgelegt. Die Werte zum 31.12.2024 stimmen summarisch mit dem Finanzmittelfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit als Teile der Finanzrechnung überein.

Die Prüfung erstreckte sich hauptsächlich auf die Plausibilität des vorgelegten Zahlenmaterials sowie in Stichproben auf einzelne Werte.

Auf die jeweiligen Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit wird im Folgenden näher eingegangen.

7.3.1 Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Nach § 47 Abs. 2 GemHVO ergibt sich nach der direkten Methode der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit der Gemeinde Fischbachtal für das Jahr 2024 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2024	Abweichung
Privatrechtliche Leistungsentgelte	228.946,95 €	178.025,00 €	210.430,55 €	32.405,55 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	903.995,07 €	1.072.550,00 €	942.265,50 €	-130.284,50 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	42.663,32 €	251.300,00 €	271.356,95 €	20.056,95 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	2.892.024,86 €	3.328.992,00 €	3.240.926,15 €	-88.065,85 €
Einzahlungen aus Transferleistungen	128.628,00 €	140.524,00 €	140.306,60 €	-217,40 €
Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.553.419,12 €	1.633.987,00 €	1.660.563,17 €	26.576,17 €
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	18.150,59 €	21.050,00 €	65.842,68 €	44.792,68 €
Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	97.565,93 €	113.400,00 €	98.509,29 €	-14.890,71 €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**5.865.393,84 €**	**6.739.828,00 €**	**6.630.200,89 €**	**-109.627,11 €**
Personalauszahlungen	1.138.735,89 €	1.326.934,00 €	1.258.453,90 €	-68.480,10 €
Versorgungsauszahlungen	199.446,49 €	218.337,00 €	201.170,99 €	-17.166,01 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.079.656,16 €	1.298.335,00 €	992.164,44 €	-306.170,56 €
Auszahlungen für Transferleistungen	168,00 €	1.864,00 €	0,00 €	-1.864,00 €
Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	1.008.820,88 €	1.095.480,00 €	1.042.920,16 €	-52.559,84 €
Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	2.721.378,04 €	2.764.311,00 €	2.764.359,51 €	48,51 €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	11.349,46 €	24.637,00 €	30.208,83 €	5.571,83 €
Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	81.036,98 €	11.527,00 €	69.261,63 €	57.734,63 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**6.240.591,90 €**	**6.741.425,00 €**	**6.358.539,46 €**	**-382.885,54 €**
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	**-375.198,06 €**	**-1.597,00 €**	**271.661,43 €**	**273.258,43 €**

Für das Jahr 2024 ergibt sich für die Gemeinde Fischbachtal aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Finanzmittelzufluss in Höhe von 271.661,43 €. Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz von -1.597,00 € bedeutet dies eine Verbesserung um 273.258,43 €.

Im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit konnte im Berichtsjahr ein positiver Finanzmittelfluss erwirtschaftet werden. Die Auszahlungen für die planmäßigen Tilgungsverpflichtungen sowie die Investitionen in das Anlagevermögen konnten demnach u. a. mit Liquidität aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und somit durch Eigenmittel finanziert werden.

7.3.2 Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2024	Abweichung
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	126.109,60 €	1.011.190,00 €	40.752,07 €	-970.437,93 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	12.987,99 €	4.224,00 €	0,00 €	-4.224,00 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	455,05 €	0,00 €	211,14 €	211,14 €
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	**139.552,64 €**	**1.015.414,00 €**	**40.963,21 €**	**-974.450,79 €**
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	77.006,28 €	1.269.224,00 €	47.292,63 €	-1.221.931,37 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	201.241,57 €	712.241,00 €	34.951,15 €	-677.289,85 €
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	87.706,82 €	406.763,00 €	78.408,62 €	-328.354,38 €
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	5.037,31 €	6.000,00 €	4.516,13 €	-1.483,87 €
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	**370.991,98 €**	**2.394.228,00 €**	**165.168,53 €**	**-2.229.059,47 €**
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	**-231.439,34 €**	**-1.378.814,00 €**	**-124.205,32 €**	**1.254.608,68 €**

Bei den Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen in Höhe von insgesamt 40.752,07 € handelt es sich im Wesentlichen um Tilgungszuschüsse für Maßnahmen im Rahmen der Konjunkturprogramme.

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen wurden aufgrund der für das Jahr 2024 beschlossenen Investitionsplanung der Gemeinde Fischbachtal durchgeführt. Die Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen blieben mit 160.652,40 € um 2.227.575,60 € deutlich unter dem fortgeschriebenen Planansatz, der – unter Berücksichtigung der übertragenen Haushaltsansätze – Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 2.388.228,60 € vorsah. Entgegen den Planungen wurden diverse für das Jahr 2024 vorgesehene Maßnahmen nicht bzw. nicht in der veranschlagten Höhe durchgeführt. Bezüglich der durchgeführten Maßnahmen verweisen wir auf Ziffer 7.1.1 dieses Berichts.

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens in Höhe von 211,14 € betreffen die Rückzahlung eines Teils der Stammkapitaleinlage der Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR.

Die Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen in Höhe 4.516,13 € betreffen Zahlungen an die Versorgungskasse für im Jahr 2024 erworbene Anteile.

Der Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit in Höhe von -124.205,32 € verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Teilhaushalte/Budgets:

Budget	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo	Fort-geschriebener Planansatz	Abweichung
Sachgebiet 0 - Bürgermeister	0,00 €	84.181,38 €	-84.181,38 €	-1.037.532,00 €	953.350,62 €
Sachgebiet 1 - Innere Verwaltung und Finanzen	0,00 €	30.836,93 €	-30.836,93 €	-288.500,00 €	257.663,07 €
Sachgebiet 2 - Bauen und Liegenschaften	5.499,21 €	45.634,09 €	-40.134,88 €	-61.532,00 €	21.397,12 €
Sachgebiet 3 - Ordnung und Umwelt	211,14 €	0,00 €	211,14 €	-17.250,00 €	17.461,14 €
Sachgebiet 9 - Allg. Finanzwirtschaft	35.252,86 €	4.516,13 €	30.736,73 €	26.000,00 €	4.736,73 €
Summe:	**40.963,21 €**	**165.168,53 €**	**-124.205,32 €**	**-1.378.814,00 €**	**1.254.608,68 €**

Wie die Tabelle zeigt, konnten bei den Budgets „Sachgebiet 3 – Ordnung und Umwelt“ und „Sachgebiet 9 – Allg. Finanzwirtschaft“ Mittelzuflüsse in Höhe von 211,14 € und 30.736,73 € verzeichnet werden. In den übrigen Budgets waren investitionsbedingte Mittelabflüsse zu verzeichnen.

Insgesamt ergibt sich bei der Gemeinde Fischbachtal im Bereich der Investitionstätigkeit für das Jahr 2024 somit ein Finanzmittelabfluss in Höhe von 124.205,32 €. Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen ergeben sich insgesamt Abweichungen in Höhe von 1.254.608,68 €, die sich über alle Budgets erstrecken. Die Veränderungen sind u. a. dadurch entstanden, dass geplante Investitionen nicht im Jahr 2024 durchgeführt wurden.

7.3.3 Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2024	Abweichung
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	354.234,00 €	1.344.000,00 €	0,00 €	-1.344.000,00 €
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	669.739,27 €	94.840,00 €	58.842,01 €	-35.997,99 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	**-315.505,27 €**	**1.249.160,00 €**	**-58.842,01 €**	**-1.308.002,01 €**

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit des Jahres 2024 setzt sich lediglich aus den Auszahlungen für Tilgungsleistungen in Höhe von 58.842,01 € zusammen. Demnach ergibt sich im Bereich Finanzierungstätigkeit insgesamt ein Finanzmittelabfluss in entsprechender Höhe.

Die Tilgungsleistungen für die Investitionskredite wurden in annähernd zutreffender Höhe im Haushaltsplan veranschlagt. Durch die nicht erfolgte Darlehensaufnahme und den damit verbundenen Wegfall der Tilgung der neuen Darlehen fällt der geplante Finanzmittelabfluss entsprechend geringer aus.

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Teilhaushalte/Budgets:

Budget	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo	Fort-geschriebener Planansatz	Abweichung
Sachgebiet 0 - Bürgermeister	0,00 €	2.772,67 €	-2.772,67 €	-2.773,00 €	0,33 €
Sachgebiet 1 - Innere Verwaltung und Finanzen	0,00 €	2.725,00 €	-2.725,00 €	-2.725,00 €	0,00 €
Sachgebiet 2 - Bauen und Liegenschaften	0,00 €	14.406,77 €	-14.406,77 €	-14.634,00 €	227,23 €
Sachgebiet 3 - Ordnung und Umwelt	0,00 €	6.066,41 €	-6.066,41 €	-5.711,00 €	-355,41 €
Sachgebiet 9 - Allg. Finanzwirtschaft	0,00 €	32.871,16 €	-32.871,16 €	1.275.003,00 €	-1.307.874,16 €
Summe:	**0,00 €**	**58.842,01 €**	**-58.842,01 €**	**1.249.160,00 €**	**-1.308.002,01 €**

Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen ergeben sich insgesamt Abweichungen in Höhe von 1.308.002,01 €, die sich über fast alle Budgets erstrecken. Die Veränderungen sind im Wesentlichen dadurch entstanden, dass geplante Darlehensaufnahmen nicht im Jahr 2024 durchgeführt wurden.

7.3.4 Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2024
Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Liquiditätskrediten)	1.022.433,41 €	1.035.535,99 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Liquiditätskrediten)	9.118,52 €	1.384.691,70 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	**1.013.314,89 €**	**-349.155,71 €**

Unter dem Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen werden die Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln nach § 15 GemHVO ausgewiesen, die eine Gemeinde unmittelbar für den Haushalt eines anderen Aufgabenträgers vereinnahmt oder ausgibt sowie die mit der Aufnahme und Rückzahlung von Liquiditätskrediten verbundenen Zahlungsvorgänge. Die Aufnahme und Rückzahlung von Liquiditätskrediten sind keine Erträge oder Aufwendungen des Ergebnishaushaltes oder Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes, da sie lediglich den Bestand der flüssigen Mittel (Kassenbestand) verändern (vgl. Hinweis Nr. 4 zu § 15 GemHVO).

Im Rahmen der haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge möchten wir, wie bereits im Vorjahr, auf unsere Ausführung unter Ziffer 7.3 und die nicht korrekte Zuordnung von Finanzgliederungscodes zu Sachkonten hinweisen. So werden bspw. die Sachkonten 8290025, 8299998, 8299999, 8490025, 8499995 und 8499999 über die Finanzgliederungscodes 8 und 17 dem haushaltswirksamen Bereich zugeordnet, obwohl es sich um haushaltsunwirksame Vorgänge handelt.

In diesem Bereich weist das Jahr 2024 insgesamt einen Mittelabfluss in Höhe von 349.155,71 € aus. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Umsatz- und Vorsteuerzahlungen, um die Ein- und Rückzahlung von Liquiditätskrediten sowie um durchlaufende Mittel.

Eine Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln hatte im Finanzhaushalt kraft Gesetz nicht zu erfolgen.

7.4 Kosten- und Leistungsrechnung

Gemäß § 14 GemHVO haben die Gemeinden eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu führen, deren Art und Umfang die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen bestimmen kann. Die KLR soll grundsätzlich alle Kosten erfassen und zuordnen, die bei der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entstehen. Als separater Buchungskreis unterliegt die KLR dabei als sog. „internes Rechnungswesen“ - im Gegensatz zum Buchungskreis der Finanzbuchhaltung als externes Rechnungswesen - keinen gesetzlichen Vorschriften.

Die interne Leistungsverrechnung als Teilbereich der Kosten- und Leistungsrechnung soll alle Kosten- und Erlöse, die die einzelnen Organisationseinheiten intern füreinander erbringen, auf die entsprechenden Kostenträger verteilen, um die tatsächlich angefallenen Kosten der einzelnen Produkte ermitteln zu können.

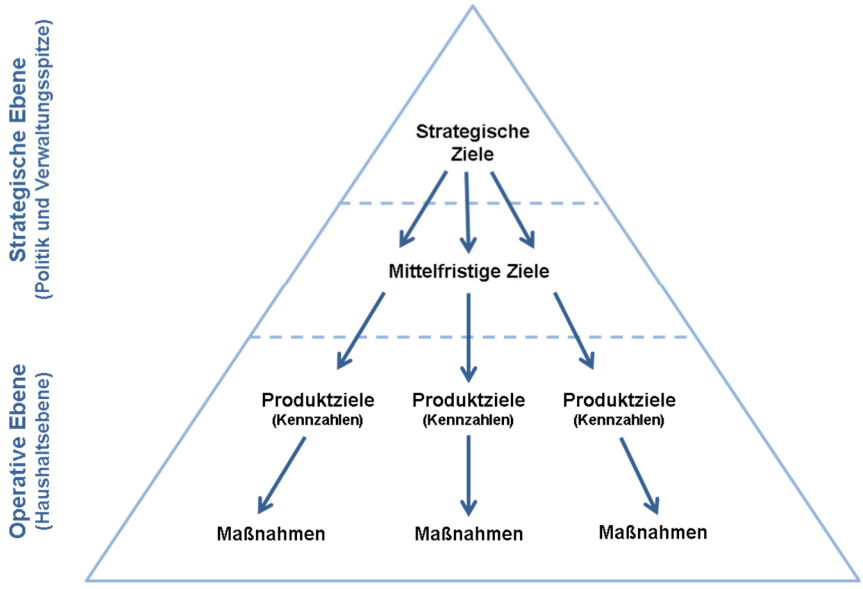
Eine interne Leistungsverrechnung als Teilbereich der Kosten- und Leistungsrechnung wurde bei der Gemeinde Fischbachtal im Berichtsjahr nicht durchgeführt. Nach vorliegender Dokumentation soll dies nun erstmals mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2026 erfolgen.

7.5 Leistungsziele und Kennzahlen

Gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 GemHVO sowie § 112 HGO i. V. m. § 51 GemHVO sollen in den zu bildenden Teilhaushalten Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Im Jahresabschluss ist die Zielerreichung zu beurteilen (vgl. Hinweis Nr. 2 zu § 48 GemHVO). Die Leistungsziele müssen nach Hinweis Nr. 5 zu § 10 GemHVO einen Zielinhalt (konkrete Zielbeschreibung), einen Zielhorizont (wann wird das Ziel realisiert) und eine Zielvorschrift (gewünschtes Ausmaß des Zielinhaltes) beinhalten. Ist eine dieser Bestimmungsgrößen nicht im notwendigen Maße konkretisiert, kann die Steuerungsfunktion der Ziele beeinträchtigt werden.

Gemäß den aktuell geltenden Hinweisen zu § 112 HGO bzw. dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.06.2016 ist die Beurteilung der Zielerreichung ab dem Jahresabschluss 2018 verpflichtend.

Kennzahlen werden zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage herangezogen, sowohl für die Gegenwart als auch für die Zukunft. Sie sollen als Steuerelement genutzt werden und eine nachvollziehbare empirische Grundlage sein, sowohl für die strategischen Ziele der Politik und Verwaltungsspitze, als auch für die sich daraus ergebenden Produktziele und -kennzahlen auf operativer Ebene. Die Abhängigkeit von strategischen Zielen und Produktzielen und -kennzahlen veranschaulicht die folgende Grafik.



Kennzahlen werden aus den Daten der Kommune erzeugt und sollen eine reproduzierbare Größe, einen sich wiederholenden Zustand oder Vorgang messen, der von Bedeutung ist. Sie beziehen sich auf quantitativ messbare, wichtige Tatbestände, die mit Hilfe der Kennzahlen erläutert, veranschaulicht und in konzentrierter Form wiedergegeben werden. Sie dienen bei der Problemerkennung, Ermittlung von Stärken und Schwachstellen, Informationsgewinnung, zur Kontrolle (Soll-Ist-Vergleich), zur Dokumentation und/oder zur Koordination wichtiger Sachverhalte und Zusammenhänge.

Kennzahlen allein reichen bei der Beurteilung der Zielerreichung jedoch nicht aus. Zum einen stehen sie in Bezug zu den Produktzielen, welche im Haushaltsplan gem. GemHVO festgehalten werden müssen. Zum anderen beeinflussen die sogenannten Megatrends (wie z.B. demographische Entwicklung,

Wirtschaftswachstum, Arbeitslosenquote, etc.) die Interpretation der Kennzahlen stark. Diese Faktoren müssen insbesondere bei der zukünftigen Bewertung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage berücksichtigt werden, da es sonst zu falschen Rückschlüssen kommen kann.

Die Vorgaben des § 4 Abs. 2 GemHVO werden nicht umgesetzt, die Gemeinde beschreibt keine messbaren Ziele und Kennzahlen im Haushaltsplan und/oder Jahresabschluss. Wir bitten, die Vorgaben der o. g. Vorschriften künftig umzusetzen.

8 Anhang

Gemäß § 112 Abs. 2 HGO besteht der Jahresabschluss neben der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung auch aus dem Anhang, in dem gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern sind sowie gemäß § 50 Abs. 2 GemHVO weitere, dort aufgeführte Informationen anzugeben sind. Dem Anhang sind gemäß § 52 GemHVO und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten beizufügen.

Die Gemeinde Fischbachtal hat zum Bilanzstichtag einen entsprechenden Anhang sowie die geforderten Übersichten erstellt. Die gesetzlich geforderten Pflichtangaben gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO – insbesondere Angaben zu wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – sind zutreffend dargestellt und ausreichend erläutert.

9 Rechenschaftsbericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist gemäß § 112 Abs. 3 HGO ein Rechenschaftsbericht aufzustellen. Dieser hat gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO auf den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde einzugehen und somit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Dabei sind, sofern nicht bereits im Anhang geschehen, die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Zudem ist eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht auch darstellen:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sowie
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Rechenschaftsbericht wurde seitens der Gemeinde Fischbachtal zur Prüfung vorgelegt.

10 Sachprüfungen

10.1 Prüfung der Fraktionszuwendungen

Gemäß § 36 a Abs. 4 der HGO können den Fraktionen Haushaltsmittel zur Finanzierung der sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden. Auf Nachfrage erklärte die Gemeinde Fischbachtal, dass den ortsansässigen Fraktionen keine entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt werden.

10.2 Prüfung der Verfügungsmittel

Gemäß § 13 GemHVO sind im Ergebnishaushalt für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung in angemessener Höhe Verfügungsmittel zu veranschlagen, für den Gemeindevorstand oder für den Bürgermeister können sie veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar und dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

Laut den Hinweisen zu § 13 GemHVO dürfen Verfügungsmittel nur für dienstliche Zwecke, für die keine zweckbezogenen Aufwendungen veranschlagt sind, vorgesehen werden. Sind für denselben Zweck besondere Mittel veranschlagt, dürfen Verfügungsmittel hierfür nicht herangezogen werden.

Die Gemeinde Fischbachtal hat Herrn Bürgermeister Thoma Verfügungsmittel in Höhe von 340,00 € und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Herrn Hofmann, Verfügungsmittel in Höhe von 200,00 € zur Verfügung gestellt. Der Bürgermeister hat von den Verfügungsmitteln 168,00 € in Anspruch genommen, der Vorsitzende der Gemeindevertretung nahm keine Mittel in Anspruch.

Im Rahmen der Prüfung wurde stichprobenartig überprüft, ob die Verwendung der Verfügungsmittel den gesetzlichen Vorgaben entsprach. Es ergaben sich hierbei keine Beanstandungen.

Wir empfehlen, zukünftig die Höhe der gewährten Verfügungsmittel separat im Haushalt auszuweisen.

11 Gesamtabschluss

Der Gemeindevorstand hat am 10.12.2024 unbefristet beschlossen, zum 31.12.2022 und für die Folgejahre keinen Gesamtabschluss im Sinne von § 112 Abs. 3 HGO aufzustellen. Der Beschluss wurde hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit der aktuellen Verordnungs- und Erlasslage geprüft. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

12 Schlussbetrachtung

Der Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg war gemäß §§ 128, 131 HGO für die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Fischbachtal zuständig. Der Jahresabschluss 2024 mit seinen Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht wurden unter Einbeziehung der Buchführung der Gemeinde Fischbachtal geprüft.

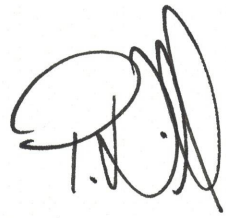
Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage getroffen werden kann, ob der Jahresabschluss 2024 sowie der Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Fischbachtal vermitteln und ob die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen wird hiermit festgestellt, dass der Jahresabschluss 2024 und der Rechenschaftsbericht insgesamt eine hinreichend zutreffende Aussage über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Schulden der Gemeinde Fischbachtal vermitteln. Im Verlauf der Prüfung wurden keine Sachverhalte bekannt, die zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss sowie die Buchführung der Gemeinde Fischbachtal nicht in allen wesentlichen Belangen den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Insbesondere haben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen doloser Handlungen im Prüfungszeitraum ergeben.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 113 HGO zusammen mit dem vorliegenden Bericht des Fachbereichs Revision der Gemeindevertretung der Gemeinde Fischbachtal zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss der Gemeindevertretung über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen und mit dem Bericht der Revision unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Darmstadt, den 14.07.2026



Nickel
Leiter des Fachbereichs Revision